

# Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Finanzausschusses
- am Dienstag, den 28.11.2023 um 17:00 Uhr  
in den **Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

## **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanzausschusses am 07.11.2023
- 3 Bericht über die aktuelle Flüchtlingslage
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Annahme einer Zuwendung gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Höhe von 315,66 €  
Vorlage: 310/XIX
- 6 Bericht über die unvermutete örtliche Kassenprüfung im Jahr 2023  
Vorlage: 306/XIX
- 7 Aktualisierung der Kreditrichtlinie der Stadt Alfeld (Leine)  
Vorlage: 315/XIX
- 8 Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. Juni 1992  
Vorlage: 316/XIX
- 9 Vierte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)  
Vorlage: 314/XIX
- 10 Vierzehnte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung  
Vorlage: 313/XIX
- 11 Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021  
Vorlage: 311/XIX

- 12 Erlass einer zweiten Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)  
Vorlage: 312/XIX
- 13 Dienstpostenbewertungsplan für das Haushaltsjahr 2024  
Vorlage: 304/XIX
- 14 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024  
Vorlage: 303/XIX
- 15 Beschluss einer Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen  
Vorlage: 265/XIX
- 15.1 Beschluss einer Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen  
Vorlage: 265/XIX/1
- 16 Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2025 – 2027  
Vorlage: 280/XIX
- 16.1 Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2025 – 2027  
Vorlage: 280/XIX/1
- 17 Haushaltsplanentwurf 2024; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 – 2027  
Vorlage: 279/XIX
- 17.1 Haushaltsplanentwurf 2024; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 – 2027  
Vorlage: 279/XIX/1
- 18 Mitteilungen der Verwaltung
- 19 Anfragen

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 13.11.2023

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 310/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023

### **Annahme einer Zuwendung gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Höhe von 315,66 €**

Für den Neubau des Spielplatzes in Langenholzen wurde von dem Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hildesheim am 19.10.2023 ein Betrag in Höhe von 315,66 € als Spende an die Stadtkasse der Stadt Alfeld (Leine) überwiesen.

Gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i. V. m. § 26 Abs. 2 KomHKVO entscheidet über die Annahme dieser Spende der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine).

### **Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine):**

**„Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Annahme der Zuwendung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim in Höhe von 315,66 € für den Neubau des Spielplatzes in der Ortschaft Langenholzen.“**

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 06.11.2023

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 306/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

## Bericht über die unvermutete örtliche Kassenprüfung im Jahr 2023

Vom 23.10.2023 bis zum 25.10.2023 hat in der Stadtkasse eine unvermutete örtliche Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim stattgefunden.

Im Prüfbericht vom 26.10.2023 wird festgestellt, dass

- die Prüfung keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat,
- das Kassen- bzw. Buchhaltungswesen der Stadt Alfeld (Leine) nach den Vorschriften über die Kassenführung gemäß § 126 NKomVG zuverlässig eingerichtet ist und dass
- die Bestimmungen der KomHKVO sowie die örtlichen Vorschriften eingehalten wurden.
- Bezüglich der Kassensicherheit wird festgestellt, dass diese gewährleistet ist.

Anlage:  
Prüfbericht.



Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Hildesheim  
Az.: (906) 14-83-20 KP 2023

**Bericht**  
**über die unvermutete örtliche Prüfung**  
**der Kasse**  
**der Stadt Alfeld (Leine)**  
**im Haushaltsjahr 2023**



## Inhaltsverzeichnis

I.	Prüfungsauftrag und -umfang .....	3
1.	Rechtsgrundlagen.....	3
2.	Prüfer.....	3
3.	Prüfungsbemerkungen der letzten Prüfung .....	3
II.	Ergebnisse der Prüfung .....	4
1.	Buchabschluss, Feststellung des Kassen-Soll-Bestandes und Gegenüberstellung mit dem Kassen-Ist-Bestand.....	4
2.	Liquidität, Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten.....	5
3.	Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung (§ 42 KomHKVO).....	6
4.	Sicherheitsstandards (§ 43 KomHKVO).....	7
5.	Ergänzende Aufgaben zu §§ 36 und 42 KomHKVO .....	7
6.	Kassenaufsicht (§ 126 (5) NKomVG).....	8
7.	Verwargelass.....	8
8.	Zahlstellen, Geldannahmestellen und Handvorschüsse.....	9
9.	Verwargelder und Vorschüsse.....	10
10.	Offene Forderungen und Resteverfolgung.....	10
III.	Schlussbemerkungen .....	12

## I. Prüfungsauftrag und -umfang

### 1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund § 155 (1) Ziffer 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 42 (7) der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) wurde die Stadtkasse unvermutet geprüft.

Da die Stadt Alfeld (Leine) seit dem 01.08.2012 kein eigenes Rechnungsprüfungsamt mehr vorhält, wurden dessen Aufgaben durch die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung vom 11.04.2012/30.04.2012 auf den Landkreis Hildesheim übertragen. Daher wird die Kassenprüfung gemäß § 153 (3) NKomVG durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim durchgeführt.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- der Aufbau der Kasse und ihrer Einrichtungen und
- die Durchführung der Kassengeschäfte

den Vorschriften der §§ 36 bis 43 KomHKVO sowie den übrigen, die Aufgaben der Stadtkasse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den gegebenen Dienst-anweisungen entsprechen.

Die Prüfung beschränkte sich, abgesehen von der Aufnahme der Kassen- und Wertbestände, auf Stichproben.

Die Ergebnisse ergeben sich aus dem folgenden Prüfungsbericht, in dem die Anregungen des Prüfungsamtes am Rand wie folgt gekennzeichnet sind:

A= Anregung bzw. Hinweis für die Verwaltung

Sie bedürfen keiner Stellungnahme.

### 2. Prüfer

Die Prüfung wurde durch Frau Kirchner in der Zeit vom 23.10.2023 bis 25.10.2023 durchgeführt.

### 3. Prüfungsbemerkungen der letzten Prüfung

Der Prüfungsbericht 2022 enthielt keine Prüfungsbemerkungen und wurde dem Rat in seiner Sitzung am 15.12.2022 bekannt gegeben.

**II. Ergebnisse der Prüfung****1. Buchabschluss, Feststellung des Kassen-Soll-Bestandes und Gegenüberstellung mit dem Kassen-Ist-Bestand**

Nachdem die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Buchhaltung und der Kasse sowie der Leiter des Finanzwesens erklärten, dass

- ▶ der Übertrag des letzten HH-Jahres in das laufende HH-Jahr aufgrund des fehlenden Jahresabschlusses noch nicht vollständig erfolgt ist,
- ▶ alle für die Zeitbuchung geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt sind,
- ▶ alle Ein- und Auszahlungen sowie Summenfortschreibungen in den Büchern und der EDV-Anlage eingetragen bzw. gebucht und enthalten sind,
- ▶ alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind,
- ▶ im Kassen-Ist-Bestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Stadtkasse Alfeld (Leine) zu verwalten sind,
- ▶ neben den im Kassenbestandsnachweis aufgeführten Konten keine weiteren Giro- und Sparkonten bestehen,

begann die Prüfung mit der Aufnahme der Buchungs- und Kassenbestände.

**1.1. Feststellen des Kassen-Ist-Bestandes**

Der Kassen-Ist-Bestand hat am 20.10.2023 insgesamt **2.253.764,69 €** betragen und errechnet sich wie folgt:

Guthaben - Vorschüsse - bei Geldinstituten			
01	Commerzbank Alfeld (Leine) Auszug vom 19.10.2023, Nr. 177	IBAN DE64250400660240030700 Schwebeposten	20.935,70 € 0,00 €
02	Deutsche Bank Alfeld (Leine) Auszug vom 19.10.2023, Nr. 163	IBAN DE71259710710040078800 Schwebeposten	2.824,58 € 0,00 €
03	Schulgirokonten	Schwebeposten	0,00 € 72.506,24 €
04	Sparkasse Hildesheim Goslar Peine Auszug vom 19.10.2023 Nr. 203	IBAN DE48259501300010000236 Schwebeposten	117.789,59 € -123,21 €
05	Sparkasse Tagesgeldkonto Auszug vom 02.10.2023, Nr. 31	IBAN DE04259501300010063011 Schwebeposten	2.034.405,91 € 0,00 €
06	Volksbank Seesen Auszug vom 19.10.2023, Nr. 23191	IBAN DE03278937600300463500 Schwebeposten	5.425,88 € 0,00 €
<b>Kassenistbestand:</b>			<b>2.253.764,69 €</b>

in Worten: zweimillionenzweihundertdreißigtausendsiebenhundertvierundsechzig 69/100

Nach Leistung der erforderlichen Unterschriften wurde die Niederschrift zu 1. als auch der Kassenbestandsnachweis im Original zu den Akten des Rechnungsprüfungsamtes genommen.

## 1.2. Feststellung des Kassen-Soll-Bestandes und Gegenüberstellung mit dem Kassen-Ist-Bestand

Das Zeitbuch der Stadt Alfeld (Leine) ist nach dem Stand vom 20.10.2023 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

<b>Tagesabschluss vom 23.10.2023</b>	
<b>Finanzrechnung</b>	
Einzahlungen	<b>742.820.253,33 €</b>
Auszahlungen	<b>-740.452.718,58 €</b>
<b>Saldo</b>	<b>2.367.534,75 €</b>
<b>Kassen-Soll-Bestand</b>	<b>2.367.534,75 €</b>
<b>Kassen-Ist-Bestand lt. KBN</b>	<b>2.253.764,69 €</b>
<b>Differenz</b>	<b>-113.770,06 €</b>

Die Differenz ergab sich durch zwei nicht richtige Datumsangaben bei der Verarbeitung der dazugehörigen Zahlungen. Diese wurden während der Prüfung ausgeglichen und mittels Unterlagen entsprechend nachgewiesen.

## 2. Liquidität, Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten

Die Liquidität der Stadtkasse ist zum Prüfungszeitpunkt lediglich aufgrund von aufgenommenen Liquiditätskrediten in Höhe von insgesamt 25 Mio. € gegeben.

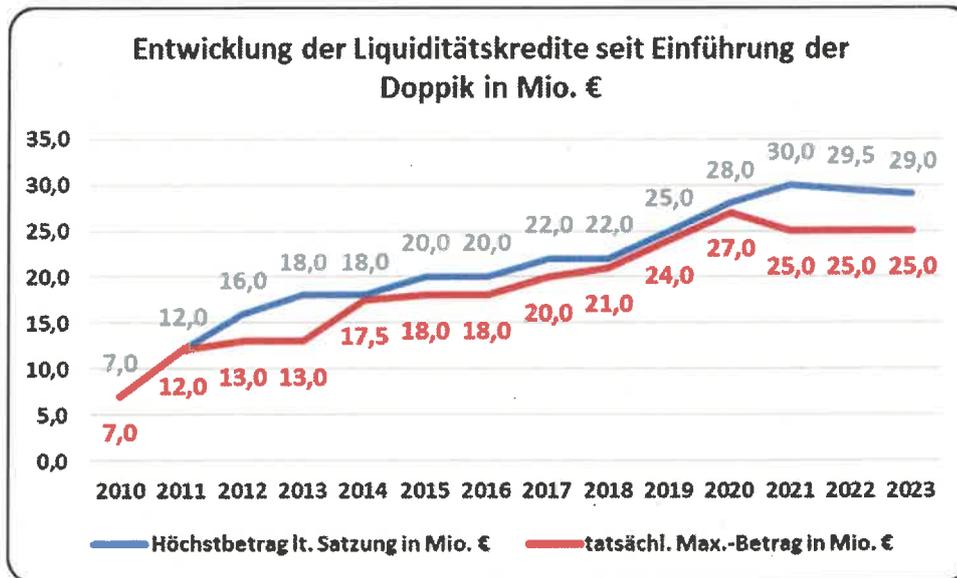
Nach § 4 der Haushaltsatzung für das Jahr 2023 dürfen Liquiditätskredite bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 29 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung des Höchstbetrages erging durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Jahr 2021 unter der Auflage, dass Liquiditätskredite zunächst nur bis zu einer Höhe von 20 Mio. € aufgenommen werden dürfen. Vor der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits war die Kommunalaufsicht unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten. Da in 2021 ein Festbetragskredit in Höhe 25.000.000 € und einer Laufzeit von drei Jahren aufgenommen wurde, bestand in 2023 kein Erfordernis weiterer Aufnahmen von Liquiditätskrediten. Eine Unterrichtungspflicht der Kommunalaufsicht ergab sich daher nicht. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Inkrafttreten einer neuen Haushaltssatzung.

Eine Durchsicht der Tagesabschlüsse vom 01.01.2023 bis zum Prüfungstag am 23.10.2023 ergab, dass der Höchstbetrag laut Haushaltssatzung 2023 nicht überschritten wurde.

Unter Berücksichtigung der liquiden Mittel in Höhe von 2.367.534,75 € ergibt sich am 20.10.2023 eine Nettoliquiditätskreditverschuldung von 22.632.465,25 €.

Zu beachten ist hier jedoch weiterhin, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Frischwasserentgelte für die Wasserwerke Alfeld (Leine) GmbH mit einzieht und diese somit - zumindest temporär - als Kassenbestandsstärkung bzw. Liquiditätskredit wirken.

Die Liquiditätskredite haben sich seit Einführung der Doppik wie folgt entwickelt:



### 3. Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung (§ 42 KomHKVO)

Zur Zahlungsanweisung gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation in den Büchern.

Zur Zahlungsabwicklung gehören:

1. die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Zahlungsmittel und
3. das Mahnwesen.

Die gemäß § 42 (3) und (4) KomHKVO geforderten Verfügungen zur Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen und zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit liegen vor und entsprechen nach Auskunft der Verwaltung auch den aktuellen Gegebenheiten.

Die Stadt Alfeld (Leine) hat die Buchhaltung zentral in der Stadtkämmerei organisiert. Für die Zahlungsabwicklung sind in der Stadtkasse der Kassenverwalter sowie drei weitere Mitarbeiter zuständig.

Das Anordnungswesen wird zentral in der Buchhaltung wahrgenommen. Von den Fachbereichen werden als Vorbereitung der Anordnungen Vorkontierungen gefertigt und anschließend in Papierform an die Buchhaltung übergeben. Von der Stadtkasse werden die Anordnungen übernommen, geprüft und freigegeben bzw. im Fall von festgestellten Fehlern zurückgewiesen. Eine Veränderung der zentral vorgenommenen Buchungen durch die Stadtkasse ist ausgeschlossen.

Dem Erfordernis gemäß § 42 (5) KomHKVO, dass Zahlungsanweisung/Buchführung und Zahlungsabwicklung nicht von demselben Beschäftigten ausgeführt werden darf, wird somit mit der tatsächlichen Verhaltensweise auch im Vertretungsfall grundsätzlich nachgekommen.

Der Zahlungsverkehr mit den Geldinstituten wird beleglos über das Programm S-Firm abgewickelt.

**4. Sicherheitsstandards (§ 43 KomHKVO)**

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, hat die Stadt Alfeld (Leine) eine Dienstanweisung zu erlassen. Diese Dienstanweisung hat mindestens dem Regelungskatalog nach § 43 (2) Ziffern 1 bis 4 KomHKVO zu entsprechen.

Eine entsprechende Dienstanweisung trat mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft. Die Anhänge werden regelmäßig überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Zur Durchführung der Kassengeschäfte und des Rechnungswesens wird die HKR-Software „newsystem kommunal“ des Anbieters Itebo, eingesetzt. Die zur Anwendung kommenden Programme sind gemäß § 37 (5) Ziffer 1 KomHKVO freizugeben.

Gemäß § 23 (1) Satz 4 der DA für das Finanzwesen erfolgt die Freigabe der Programme schriftlich durch den Bürgermeister unter Hinweis auf das Testergebnis.

Die letzte Freigabeerklärung für Updates des Programms newsystem kommunal datiert vom 18.11.2022 und betrifft den Releasestand: Version NSYS10.0 Update 19.02.1.8.0.

Eingehende Schecks werden nach Auskunft der Bediensteten, sofern sie nicht als Verrechnungsschecks gekennzeichnet sind, unmittelbar nach Eingang als „Verrechnungsscheck“ gekennzeichnet und einem Kreditinstitut vorgelegt. Ein Schecküberwachungsbuch liegt nicht vor, die Einlösung der Schecks ist daher zu überwachen.

Die innere und äußere Kassensicherheit ist weitestgehend durch die Lage im Verwaltungsgebäude und andere Sicherungsmaßnahmen gegeben. Die Kassenbücher und –belege werden in verschließbaren Schränken aufbewahrt. Die Kassenräume wurden bei Abwesenheit des Kassenpersonals von dem Prüfer stets verschlossen vorgefunden.

**5. Ergänzende Aufgaben zu §§ 36 und 42 KomHKVO**

Die Stadt Alfeld (Leine) führt die gemäß § 36 (2) Ziffer 1 bis 4 KomHKVO geforderten Bücher, in denen

1. der Stand ihres Vermögens und ihrer Schulden,
2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden führen,
3. Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen sowie
4. die sonstigen, nicht das Vermögen der Stadt berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Zahlungen,

im Rechnungsstil der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.

Nach § 42 (2) Ziffer 3 KomHKVO obliegt der Kasse das Mahnwesen. Somit ist sie zuständig für die Mahnung, Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren und für die Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Forderungen als auch bei Insolvenzen.

Des Weiteren ist der Bereich Kasse/Buchhaltung für den kassenmäßigen Jahresabschluss zuständig und unterstützt die Kämmererei bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Weiterhin obliegt ihr die Verwaltung des Verwahrgelasses.

Neben den eigenen Kassengeschäften wird die weitere Kassenführung für Dritte vorgenommen:

- Vereinnahmung der Frischwasserentgelte für die Wasserwerke Alfeld (Leine) GmbH.

Die eingenommenen Frischwasserentgelte werden dabei zunächst auf ein Verwahrkonto gebucht und bei Bedarf an die Wasserwerke Alfeld (Leine) GmbH ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

**6. Kassenaufsicht (§ 126 (5) NKomVG)**

Kassenaufsichtsbeamter gem. § 126 (5) NKomVG i.V. mit § 2 der DA für das Finanzwesen der Stadt Alfeld (Leine) ist der Kämmerer. Eine schriftlich dokumentierte interne Kassenprüfung (Bestandsaufnahme) fand am 06.06.2023 statt. In diesem Rahmen wurde auch das Verwahrgelass geprüft. Die Prüfungen der Zahlstellen und Handvorschüsse erfolgte durch die Fachbereichsleitungen in der Zeit vom 02.06.2023 bis 01.09.2023. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Lediglich die Prüfung des Kassenautomat im 7-Berge-Bad erfolgt erst im November mit der Revision, da der Automat dann vollständig geleert wird.

**7. Verwahrgelass**

Der Bestand des Verwahrgelasses stellte sich am 24.10.2023 wie folgt dar:

Bestände des Verwahrgelasses der Stadtkasse Alfeld (Leine) laut EDV-Auszug			Stand: 24.10.2023
Gegenstand	Soll-Bestand- Stück	Ist-Bestand- Stück	Differenz Stück
1. Bürgschaftsurkunden	61	61	0
2. Kfz-Briefe	89	89	0
3. Sparbücher	42	42	0
4. Sonstiges	11	11	0
<b>Gesamt:</b>	<b>203</b>	<b>203</b>	<b>0</b>

Das Verwahrgelass wurde überprüft. Die Bestände laut EDV-Auszug waren vorhanden.

**A 1** Es befinden sich mehrere Bürgschaften im Verwahrgelass, die aufgrund von Zeitablauf ausgehändigt werden können.

**8. Zahlstellen, Geldannahmestellen und Handvorschüsse**

Nach der Dienstanweisung für das Finanzwesen der Stadt Alfeld (Leine) sind folgende Handvorschüsse bzw. Zahlstellen eingerichtet:

**Handvorschüsse**

▶ Hausmeister Innere Verwaltung verantwortlich: Herr Kloth	100 €
▶ Treff verantwortlich: Herr Voß	250 €
▶ Hausmeister Dohnser Schule verantwortlich: Herr Schoske	200 €
▶ Hausmeister Bürgerschule verantwortlich: Herr Rodemann	200 €

**Zahlstellen**

▶ Bürgeramt, Wechselgeldbestand jeweils verantwortlich: Frau Bauer, Frau Mädge, Frau Mönkemeyer, Frau Thiel, Frau Klapproth, Frau Kuhnhenne, Herr Lutz, Frau Pieper, Frau Wirtz, Herr Brinkmann	100 €
▶ Stadtkasse, Wechselgeldbestand jeweils verantwortlich: Frau Busch, Frau Thomschke	100 €
▶ Standesamt, Wechselgeldbestand jeweils verantwortlich: Frau Beyes, Frau Hegemann, Frau Schreiber, Herr Schärfke	100 €
▶ Rechts- und Ordnungsamt, Wechselgeldbestand jeweils verantwortlich: Frau Stern, Frau Heuer	100 €
▶ Stadtbücherei, Wechselgeldbestand verantwortlich: Frau Gravenkamp	20 €
▶ 7-Berge-Bad, Wechselgeldbestand verantwortlich: Herr Hendrichke	3.854,40 €

Nach § 29 (6) der Dienstanweisung für das Finanzwesen hat mindestens einmal jährlich eine schriftlich dokumentierte Überprüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse durch den Amtsleiter, in dessen Zuständigkeit sie fallen, zu erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und eine Fotokopie davon unverzüglich dem Kassenaufsichtsbeamten zuzuleiten.

Zum Prüfungszeitpunkt am 23.10.2023 waren bereits fast alle ausgegebene Handvorschüsse bzw. Wechselgeldbestände überprüft und auch schriftlich dokumentiert.

Die Zahlstellen wurden im Rahmen dieser Prüfung stichprobenartig geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

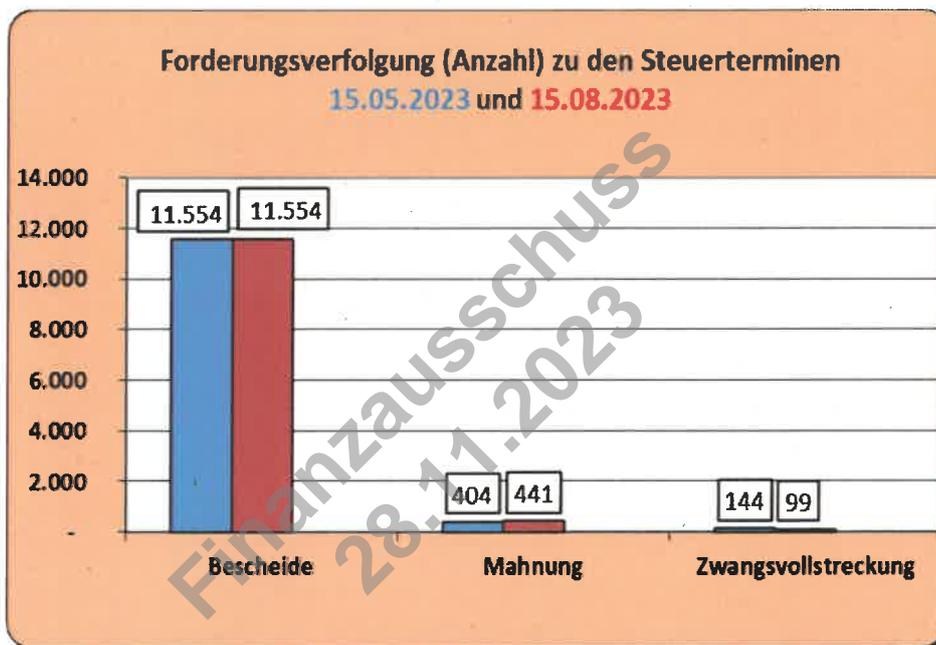
## 9. Verwahrgelder und Vorschüsse

Zum Prüfungszeitpunkt waren in der Stadtkasse 5 Vorschusskonten und 13 Verwahrkonten bebucht.

Eine stichprobenweise Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

## 10. Offene Forderungen und Resteverfolgung

Nach dem Zahlungstermin für Steuern und Abgaben am 15.05.2023 bzw. 15.08.2023 erfolgte nach ca. 3 Wochen die Mahnung. Nach Ablauf von weiteren 6 Wochen ohne Zahlungseingang erfolgte eine Mitteilung über die Abgabe zur Vollstreckung. Hierdurch werden weitere Schuldner zu einer Zahlung bewegt und es müssen weniger Vollstreckungsfälle an die Vollstreckungsstelle abgegeben werden. Damit ist eine zeitnahe Überwachung der Zahlungseingänge gewährleistet.



Zu den vorgenannten Steuerterminen mussten 1,25 % bzw. 0,86 % der Fälle in die Vollstreckung gegeben werden.

Am Prüfungstag ergaben sich offene Forderungen in Höhe von 1.074.170,50 €. Die größte Einzelposition besteht aus einer Forderung aus der Gewerbesteuer in Höhe von 31.568,00 €. Außerdem sind für eigene Grundstücke und das 7 Berge Bad Forderungen (z. B. Grundsteuer A und B, Niederschlagswasser, Schmutzwasser) in Höhe von 174.531,30 € enthalten.

Die offenen Reste sind laut stichprobenartiger Einsichtnahme angemahnt, gestundet oder befinden sich in laufenden Insolvenz- bzw. Vollstreckungsverfahren. In einigen Einzelfällen ist nach fruchtlosen Beitreibungsversuchen über eine Niederschlagung zu entscheiden. Die Durchsicht und Erörterung der Restantenlisten ergaben keine Beanstandungen.

### **Niederschlagungsliste**

In der Stadtkämmerei wird zusätzlich zum Buchhaltungsprogramm eine Liste der befristeten und unbefristeten Niederschlagungen manuell geführt. Sie enthält alle notwendigen Angaben über den Pflichtigen, Betrag, Forderungsart, Niederschlagungsgrund und ggf. -frist, Wiedervorlagetermin.

Die Niederschlagungen werden als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 (1) Nr. 7 NKomVG vom Leiter des Dezernates II ausgesprochen und dem Bürgermeister am Ende des Kalenderjahres zur Kenntnis gegeben. Gemäß § 27 (4) der DA für das Finanzwesen der Stadt Alfeld (Leine) entscheidet der Bürgermeister über Niederschlagungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €. Darüber hinaus der Verwaltungsausschuss. Die Wertgrenze gilt nicht für Niederschlagungen, die als Folge eines Insolvenzverfahrens beantragt werden. Hier entscheidet ausschließlich der Bürgermeister.

Im laufenden Haushaltsjahr 2023 ergaben sich bis zum Prüfungszeitpunkt befristete bzw. unbefristete Niederschlagungen von Forderungen in Höhe von 62.138,28 €. Die Gewerbesteuerforderungen mit insgesamt 49.539,00 € beinhalten dabei den größten Anteil.

Eine Überprüfung der Niederschlagungen ergab keine Beanstandung.

Finanzausschuss  
28.11.2023

**III. Schlussbemerkungen:**

Das Ergebnis der unvermuteten örtlichen Kassenprüfung ist am 25.10.2023 im Rahmen einer Schlussbesprechung erörtert worden, an der teilgenommen haben:

**von der Stadt Alfeld (Leine)**

Herr Laugwitz  
Herr Pioch

**vom Rechnungsprüfungsamt**

Frau Kirchner

Wie die Berichtsausführungen zeigen, hat die Prüfung keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Das Kassen- bzw. Buchhaltungswesen der Stadt Alfeld (Leine) ist nach den Vorschriften über die Kassenführung gemäß § 126 NKomVG zuverlässig eingerichtet.

Die Bestimmungen der KomHKVO sowie die örtlichen Vorschriften sind eingehalten.

Die Kassensicherheit ist gewährleistet.

Hildesheim, den 26.10.2023

Rechnungsprüfungsamt  
Landkreis Hildesheim

  
Wolf  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 15.11.2023

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 315/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

### **Aktualisierung der Kreditrichtlinie der Stadt Alfeld (Leine)**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen des Schuldenmanagements im September 2023 ausführlich geprüft.

Der Bericht wird dem Rat bekannt gegeben, sobald dieser vorliegt.

Ein Punkt dieser Prüfung war die Feststellung, dass die Kreditrichtlinie der Stadt Alfeld (Leine) nach wie vor den gesetzlichen Anforderungen entspricht, jedoch auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen anzupassen ist.

Als Grundlage dieser Richtlinie wird weiterhin das Muster des Niedersächsischen Städtetages empfohlen, welches auch in der hier vorgelegten Richtlinie wieder Anwendung gefunden hat.

Der Landesrechnungshof hat dringend empfohlen, § 3 Abs. 5 aus einer überarbeiteten Kreditrichtlinie herauszunehmen, weil diese alte Regel zu einem nicht unerheblichen Aufwand für alle Beteiligten (Ehrenamtliche und Verwaltung) führt, insbesondere im Hinblick darauf, dass in Zukunft mit einem deutlich höheren Zinsniveau zu rechnen ist.

Als weitere Veränderung sind die Mitteilungspflichten bei Kreditaufnahmen und Umschuldungen angepasst worden.

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)**

**Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Richtlinie der Stadt Alfeld (Leine) für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten in der vorliegenden Form.**

#### Anlagen

- alte Kreditrichtlinie vom 21.12.2010
- Neufassung der Kreditrichtlinie

Finanzausschuss  
28.11.2023

## **Richtlinie des Rates der Stadt Alfeld (Leine) für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO).

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.

### **I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

#### **§ 2 Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

#### **§ 3 Kreditaufnahme**

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 83 Abs. 3 NGO)
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.
- (5) Kredite nach dieser Richtlinie dürfen nur aufgenommen werden, sofern der Zinssatz maximal 4,0 v.H. bis zur vollständigen Tilgung des Kredites beträgt. Bei einem höheren Zinssatz ist die vorherige Zustimmung des

Finanzausschusses einzuholen und ist der Rat der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 7 nachträglich zu unterrichten.

- (6) Derivate (z.B. Caps, Swaps) dürfen nicht abgeschlossen werden.

#### § 4

##### Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt Alfeld (Leine) müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mind. die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Alfeld (Leine) erfolgen.

#### § 5

##### Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Alfeld (Leine). Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO)

#### § 6

##### Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Alfeld (Leine).

#### § 7

##### Unterrichtung

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) und der Finanzausschuss sind über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverzüglich in ihren nächsten Sitzungen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

## II. Kredite für Umschuldung

#### § 8

##### Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch die Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9  
Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 sowie die § 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat der Stadt Alfeld (Leine) spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

**III. Zuständigkeit / Inkrafttreten**

§ 10  
Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten gemäß dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft

Alfeld (Leine), den 21.12.2010

Stadt Alfeld (Leine)

*R. K. H. K.*

(Bürgermeister)

f

# **Richtlinie der Stadt Alfeld (Leine) für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG).

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG ) bleibt unberührt.

## **I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

### **§ 2 Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### **§ 3 Kreditaufnahme**

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.
- (5) Derivate (z.B. Optionen, Swaps, Futures usw.) dürfen nicht abgeschlossen werden.

#### **§ 4**

#### **Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

- (1) Der Stadt Alfeld (Leine) sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Alfeld (Leine) erfolgen.

#### **§ 5**

#### **Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Alfeld (Leine). Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

#### **§ 6**

#### **Fremdwährungskredite**

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Alfeld (Leine).

#### **§ 7**

#### **Unterrichtung**

Der Finanzausschuss ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

## **II. Kredite für Umschuldung**

#### **§ 8**

#### **Definition**

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

**§ 9**  
**Anforderungen**

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

**III. Zuständigkeit - Inkrafttreten**

**§ 10**  
**Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), 14.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

Finanzausschuss  
28.11.2023

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 16.11.2023

Amt: Stadtkämmerei  
AZ: 22.1

## Vorlage Nr. 316/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

### **Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. Juni 1992**

Die Verwaltungskostensatzung enthält im Kostentarif unter der laufenden Nummer 12 die Position „Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken“, welche zurzeit noch mit einer Verwaltungsgebühr von 2,- € belegt ist. Durch Kostensteigerungen bei der Beschaffung der Hundesteuermarken, beim Postversand und aufgrund der notwendigen Verwaltungsarbeit im Steueramt und in der Stadtkasse ist diese Gebühr nicht mehr auskömmlich.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, diese Gebühr auf einen Betrag von 5,- € zu erhöhen. Im Jahresdurchschnitt der letzten Jahre werden pro Jahr ungefähr 22 Ersatzmarken angefordert.

#### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

**Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. Juni 1992.**

**Sechste Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im ei-  
genen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 18. Juni 1992**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende sechste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Kostentarif zu § 2 wird bei folgender laufender Nummer geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
12	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	5,00

**Artikel II**

Diese sechste Änderungssatzung mit dem dazugehörigen Kostentarif tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif in der Fassung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 15.11.2023

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** 22.1

## Vorlage Nr. 314/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

### **Vierte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) - Straßenreinigungsgebührensatzung - enthält Regelungen zu den voneinander unabhängigen öffentlichen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“, „Manuelle Straßenreinigung“ sowie „Winterdienst“.

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühr für den Winterdienst ist dabei ebenso wie die Gebühr für die manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt zu erhöhen. Die Gebühr für die maschinelle Straßenreinigung ist zu senken.

Dazu ist es erforderlich, eine vierte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) - Straßenreinigungsgebührensatzung - vom 11.12.2019 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnung 2022 mit den jeweiligen Jahresergebnissen wurde am 10.10.2023 in einer Sitzung des Bau- und Grundeigentumsausschusses detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2024 haben Sie inzwischen erhalten.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2024 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagene - Gebührensätze:

- Reinigungsklasse I:  
Maschinelle Straßenreinigung: **0,80 €** (2023: 0,93 €)
- Reinigungsklasse II:  
Manuelle Straßenreinigung: **15,56 €** (2023: 14,22 €)
- Reinigungsklasse III:  
Winterdienst **0,76 €** (2023: 0,58 €)

Es wurde beschlossen, die Ergebnisse des Jahres 2020 für die öffentlichen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“ und „Winterdienst“ auf die Jahre 2022 bis 2024 zu je einem Drittel zu verteilen. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2021 findet zu jeweils einem Drittel je

Einrichtung in den Gebührenbedarfsberechnungen 2023 bis 2025 Berücksichtigung. Für den Bereich der manuellen Straßenreinigung ist am 15.12.2022 beschlossen wurden, dass das Jahresergebnis 2021 in den Jahren 2023 bis 2024 Berücksichtigung findet.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Jahresergebnisse 2022 der jeweiligen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“, „Winterdienst“ und „Manuelle Straßenreinigung“ ebenfalls auf die kommenden drei Jahre (2024 bis 2026) zu verteilen.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind zwei weitere Varianten enthalten, die für die jeweiligen Einrichtungen bei abweichender Berücksichtigung der jeweiligen Jahresergebnisse des Jahres 2022 zu entsprechend geänderten Gebührensätzen führen würde.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für den Bereich Straßenreinigung und Winterdienst zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte vierte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) - Straßenreinigungsgebührensatzung - vom 11.12.2019 als Satzung.“**

Finanzausschuss  
28.11.2023

**Vierte Nachtragssatzung  
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Straßen der  
Stadt Alfeld (Leine) - Straßenreinigungsgebührensatzung - vom 11.12.2019**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

- Reinigungsklasse I:  
Maschinelle Straßenreinigung: 0,80 €
- Reinigungsklasse II:  
Manuelle Straßenreinigung: 15,56 €
- Reinigungsklasse III:  
Winterdienst: 0,76 €

**Artikel II**

Diese vierte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 15.11.2023

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** 22.1

## Vorlage Nr. 313/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

### Vierzehnte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sind zu erhöhen.

Dazu ist es erforderlich, eine vierzehnte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 22.12.2008 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnungen des Jahres 2022 wurden am 10.10.2023 im Bau- und Grundeigentumsausschuss detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2024 liegt Ihnen inzwischen ebenfalls vor.

Für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr gab es im Jahr 2022 eine Gesetzesänderung. Nach § 96a Niedersächsisches Wassergesetz können für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung auch Kosten aus Maßnahmen für die Starkregenvorsorge mit in die Gebühr einfließen. Die Stadt Alfeld (Leine) ist dieser Gesetzesgrundlage gefolgt und rechnet in ihrem Gebührenvorschlag die prognostizierten Kosten der Starkregenvorsorge mit ein.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2024 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagene - Gebührensätze:

- Schmutzwasserbeseitigung: **3,36 €/m<sup>3</sup>** (2023: 2,74 €/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswasserbeseitigung: **0,28 €/m<sup>2</sup>** (2023: 0,27 €/m<sup>2</sup>)

Am 16.12.2021 wurde beschlossen, die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 auf die Jahre 2022 bis 2024 zu jeweils einem Drittel zu verteilen. Gleiches wurde für die Überdeckung des Jahres 2021 am 15.12.2022 beschlossen. Diese Unterdeckung wird zu jeweils einem Drittel je Einrichtung in den Gebührenbedarfsberechnungen 2023 bis 2025 berücksichtigt.

**Die Nachkalkulation des Jahres 2022 ergab insgesamt eine Kostenunterdeckung. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese ebenfalls in den kommenden drei Jahren auszugleichen.**

In der Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind zwei weitere Varianten enthalten, die bei einer anderen Berücksichtigung der Unterdeckung des Jahres 2022 zu abweichenden Gebührensätzen bei der Schmutz- und Niederschlags-wasserbeseitigungsgebühr führen würde.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für den Bereich Abwasserbeseitigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte vierzehnte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungs-abgabensatzung - vom 22.12.2008 als Satzung.“**

Finanzausschuss  
28.11.2023

**Vierzehnte Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der  
Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 22.12.2008**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

*Die Abwassergebühr beträgt bei der*

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| <i>1. Schmutzwasserbeseitigung</i>       | <b>3,36 € / m<sup>3</sup></b> |
| <i>2. Niederschlagswasserbeseitigung</i> | <b>0,28 € / m<sup>2</sup></b> |

**Artikel II**

Diese vierzehnte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 15.11.2023

**Amt:** Friedhofsamt  
**AZ:** 23.1

## Vorlage Nr. 311/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

### Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021

In der Sitzung des Bau- und Grundeigentumsausschusses am 10. Oktober 2023 wurden durch die Stadtkämmerei die Betriebsabrechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen des Jahres 2022 vorgestellt. Hierbei wurde auch das Betriebsergebnis der städtischen Friedhöfe ermittelt und präsentiert. Die einzelnen Ergebnisse der jeweiligen Kostenträger (Gebührentatbestände) sowie die Notwendigkeit der Gebührenermittlung für die neue Bestattungsform „Blätter im Wind“ wurden zum Anlass genommen, eine erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung zu erstellen.

Auf Grundlage der umfangreichen politischen Diskussionen des Jahres 2021 wurde bei der Ermittlung der für 2024 vorgeschlagenen Gebührensätze darauf geachtet, den damaligen Konsens aufzugreifen und lediglich die Änderungen vorzuschlagen, die gebührenrechtlich geboten sind. Dies bedeutet, dass die gesondert festgelegten und teilweise sozialpolitisch bemessenen Gebührensätze unverändert bleiben, auch wenn der neu ermittelte Gebührensatz höher ausgefallen wäre (Abweichung zum „100%-Ansatz“). Notwendige Gebührensenkungen werden hingegen in jedem Fall an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben. Gebührensätze, deren 100%-Werte bereits im Jahr 2022 ohne Änderung übernommen worden sind, werden für 2024 ebenfalls in dieser maximal zulässigen Höhe vorgeschlagen, da im Vergleich zum Jahr 2022 keine großen Abweichungen festgestellt worden sind.

Die einzelnen Gebühren aus § 3 (Gebührentarif) der Friedhofssatzung werden wie folgt festgesetzt:

#### Grabnutzungsgebühren

	Gebührensatz 2022	Gebührensatz 2024
Einfache Wahlgräber	2.500,- €	2.500,- €
Bevorzugte Wahlgräber	2.919,- €	2.857,- €
Familiengräber (je qm)	2.241,- €	2.044,- €

Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)	2.464,- €	<b>2.444,- €</b>
Zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne in einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen	20 % der jeweiligen Gebühr	20 % der jeweiligen Gebühr
Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	650,- €	650,- €
Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.000,- €	1.000,- €
Rasenreihengrab	1.788,- €	<b>1.769,- €</b>
Urnenfamilien-Grabstelle	2.500,- €	<b>2.347,- €</b>
Urnen-doppel-Grabstelle	1.700,- €	1.700,- €
Urnenreihen-Grabstelle	700,- €	700,- €
Urnen-grabstelle ohne Kennzeichnung	1.400,- €	1.400,- €
Urnen-grabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.600,- €	1.600,- €
Urnen-grabstelle „Blätter im Wind“	-	<b>2.132,- €</b>
<b>Bestattungsgebühren</b>		

	Gebührensatz 2022	Gebührensatz 2024
Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	300,- €	300,- €
Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	825,- €	825,- €
Bestattung einer Ascheurne	200,- €	200,- €
Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung an einem Samstag	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	<b>50 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr</b>
Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Öffnen eines Ascheurnengrabes	130,- €	130,- €
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.320,- €	<b>3.394,- €</b>
Umbettung einer Ascheurne	388,- €	<b>298,- €</b>
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.543,- €	<b>2.594,- €</b>
Ausgrabung einer Ascheurne	276,- €	<b>271,- €</b>
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.899,- €	<b>1.883,- €</b>
Wiederbeisetzung einer Ascheurne	340,- €	<b>286,- €</b>
Sarg-/Urnen-träger je Träger	150,- €	150,- €
Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	145,- €	145,- €

<b>sonstige Gebühren</b>
--------------------------

	Gebührensatz 2022	Gebührensatz 2024
Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	400,- €	400,- €
Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	300,- €	300,- €
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem	98,- €	<b>74,- €</b>

städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag		
Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer

Im Vergleich zum Jahr 2022 abgeänderte Gebührensätze sind in Fettschrift und roter Farbe abgedruckt.

Bei den Bestattungsgebühren wird bei dem Gebührentatbestand „Bestattung an einem Samstag“ zudem ein redaktioneller Fehler aus der Gebührensatzung 2022 berichtigt. Korrekt wäre ein 50%-tiger Aufschlag zum normalen Gebührentatbestand.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für den Bereich der städtischen Friedhöfe zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021 als Satzung.“**

Finanzausschuss  
28.11.2023

**Erste Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2021**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Überlassung von Grabstellen

<b>Grabnutzungsgebühren</b>		
	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Einfache Wahlgräber	2.500,- €	62,50 €
Bevorzugte Wahlgräber	2.857,- €	71,43 €
Familiengräber (je qm)	2.044,- €	51,10 €
Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	2.444,- €	97,76 €
Zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne in einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen	20 % der jeweiligen Gebühr	
Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	650,- €	
Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.000,- €	
Rasenreihengrab	1.769,- €	
Urnenfamilien-Grabstelle	2.347,- €	58,68 €
Urnedoppel-Grabstelle	1.700,- €	42,50 €
Urnenreihen-Grabstelle	700,- €	-
Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	1.400,- €	-
Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.600,- €	-
Urnengrabstelle „Blätter im Wind“	2.132,- €	-

**Artikel II**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bestattungen

<b>Bestattungsgebühren</b>	
	Gebührensatz
Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	300,- €
Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	825,- €
Bestattung einer Ascheurne	200,- €

Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung an einem Samstag	50 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Öffnen eines Ascheurnengrabes	130,- €
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.394,- €
Umbettung einer Ascheurne	298,- €
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.594,- €
Ausgrabung einer Ascheurne	271,- €
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.883,- €
Wiederbeisetzung einer Ascheurne	286,- €
Sarg-/Urnenträger je Träger	150,- €
Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	145,- €

### Artikel III

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sonstige Gebühren

sonstige Gebühren	
	Gebührensatz
Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	400,- €
Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	300,- €
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	74,- €
Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer

### Artikel IV

Diese erste Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 15.11.2023

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** 22.1

## Vorlage Nr. 312/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

### Erlass einer zweiten Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Nachdem der Steuersatz aus § 11 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2022 von 10 % auf 15 % erhöht worden ist, soll entsprechend des Sicherungskonzeptes zum 01.01.2024 eine weitere Erhöhung um 5%-Punkte auf 20 % erfolgen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer zweiten Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) setzt diese Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes um.

Zur Höhe des Steuersatzes entschied das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (Urteil vom 23.05.2022, Aktenzeichen 9 KN 6/18) in einer Einzelfallentscheidung, dass ein von 18 % auf 22 % erhöhter Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung habe.

Die Ansätze und tatsächlichen Einnahmen der letzten Jahre stellen sich wie folgt dar. Hierbei ist die Corona bedingte Schließung der Spielhallen zu berücksichtigen:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz	Rechnungsergebnis (vorläufig)
2016	230.000,- €	286.395,13 €
2017	380.000,- €	346.973,33 €
2018	400.000,- €	345.935,85 €
2019	400.000,- €	303.830,71 €
2020	250.000,- €	215.594,14 €
2021	350.000,- €	135.058,50 €
2022	450.000,- €	331.772,82 €
<b>2023 (Stichtag 15.11.2023)</b>	<b>337.500,- €</b>	<b>279.188,59 €</b>

### Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2015 als Satzung.“

## Zweite Änderungssatzung

### zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### Steuersätze

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz **20 v. H. des Einspielergebnisses**.

#### Artikel II

Diese zweite Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 01.11.2023

**Amt:** Personalamt  
**AZ:** 11.1

## Vorlage Nr. 304/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

## Dienstpostenbewertungsplan für das Haushaltsjahr 2024

Nach § 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) sind alle Stellen, die durch Beamte besetzt sind, zu bewerten und in einem Dienstpostenbewertungsplan darzustellen. Dieser ist anliegend beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich folgende Änderungen:

Die bisher unter Nr. 12 ausgewiesene Stelle nach Bes.-Gr. A11 NBesG „Amtsleitung Standesamt“ entfällt aufgrund des Ruhestands der Stelleninhaberin. Die Amtsleitung wird nunmehr ebenfalls unter der Nr. 12 nach Bes.-Gr. A10 NBesG ausgewiesen. Hierdurch entfällt die Stelle der „Stellv. Amtsleiterin und Sachbearbeiterin“ nach Bes.-Gr. A10 NBesG, die bisher unter Nr. 13 geführt wurde.

Aufgrund des Weggangs einer Standesbeamtin entfällt darüber hinaus die Stelle der „Sachbearbeitung Standesamt“ nach Bes.-Gr. A10 NBesG, die bisher unter der Nr. 14 ausgewiesen wurde. Die Aufgabenerledigung wird nunmehr durch einen Angestellten wahrgenommen.

### Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den vorgelegten Dienstpostenbewertungsplan.“

# DIENSTPOSTENBEWERTUNGSPLAN

## für die Stadt Alfeld (Leine)

gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)  
vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016)

Lfd. Nr.	Stellen-Nr. Dienst- u. Geschäftsver- teilungsplan	Funktionsbezeichnung Aufgabenbereich	An- zahl	Bes.- Gruppe	Bemerkungen
1	BGM	Bürgermeister	1	B 3	Wahlbeamter
2	10.1 11.1	Amtsleiterin des Haupt- und Personalamtes	1	A 13	
3	10.113	Sachbearbeiterin Hauptamt	1	A 10	
4	11.111	Sachgebietsleiter Personalwesen	1	A 11	
5	I.1	Dezernentin	1	A 15	
6	32.1	Amtsleiter im Rechts- und Ordnungsamt	1	A 11	
7	32.xxx	Sachbearbeiter im Rechts- und Ordnungsamt	1	A 10	
8	32.212	Sachbearbeiterin im Amt für soziale Angelegenheiten	1	A 10	
9	32.3	Amtsleiter im Amt für Feuerwehrwesen	1	A 10	
10	32.12	Amtsleiter Bürgeramt	1	A10	
11	32.127	Sachbearbeiterin im Bürgeramt	1	A 7	
12	34.1	Amtsleiterin des Standesamtes	1	A 10	
13	40.1 41.1 52.10	Amtsleiterin des Schulamtes, Stadtmuseum, Archiv, Bücherei Abteilungsleiterin Sportamt	1	A 11	
14	II.1	Dezernent	1	A 14	
15	20.1	Amtsleiter der Kämmerei, EDV	1	A 12	
16	20.21	Abteilungsleiter zentrale Buchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Betriebsabrechnung	1	A 11	
17	20.22	Sachbearbeiter Betriebskostenabrechnung	1	A 10	
18	21.1	Amtsleiter der Stadtkasse	1	A 11	
19	21.111	Buchhalterin Stadtkasse	1	A 8	
20	22.1 23.1	Amtsleiter des Steueramtes, Friedhöfe, Forst, Liegenschaften	1	A 12	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellen-Nr. Dienst- u. Geschäftsverteilungsplan</b>	<b>Funktionsbezeichnung Aufgabenbereich</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Bes.-Gruppe</b>	<b>Bemerkungen</b>
22	III.1	Dezernent	1	A 16	Zeitbeamter
23	60.11	Sachbearbeiter im Bauverwaltungsamt	1	A 11	
24	66.1	Amtsleiter im Tiefbauamt Straßenbau	1	A 12	
25	67.1	Amtsleiter des Baubetriebshofes	1	A 11	
26	68.1	Amtsleiter im Stadtentwässerungsamt - Stadtentwässerung -	1	A 12	
27	68.2	Amtsleiterin im Stadtentwässerungsamt - Kläranlagenbetrieb -	1	A 12	

Alfeld (Leine), den 01. November 2023  
 Stadt Alfeld (Leine)  
 Der Bürgermeister

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 01.11.2023

**Amt:** Personalamt  
**AZ:** 11.1

## Vorlage Nr. 303/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

## Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 107 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind die vorhandenen Stellen nach Art und Wertigkeit gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

Der bisherigen Praxis folgend, soll der Beschluss des Rates über den Stellenplan durch den Verwaltungsausschuss vorbereitet werden.

Die vorgesehene Herstellung des Benehmens mit dem Personalrat erfolgt gemäß § 75 Nr. 8 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG).

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Stellenplan der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2024 wird in der vorgelegten Form festgestellt.“

# Erläuterungen zum Stellenplan 2024

## Allgemeines

Es werden die tatsächlichen Stellen, nicht die Anzahl der Beschäftigten ausgewiesen. Die Anzahl der ausgewiesenen Stellen stellt sich wie folgt dar:

<b>Beamte</b>	<b>28,00 (Vorjahr 27,25)</b>	<b>+ 0,75</b>
<b>Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer</b>	<b>237,68 (Vorjahr 221,75 + 1,50 Nachtrag)</b>	<b>+ 14,43</b>
<i>davon Sozial- und Erziehungsdienst</i>	<i>90,93 (Vorjahr 78,00)</i>	<i>+ 12,93</i>
<b>Stellen insgesamt</b>	<b>265,68 (Vorjahr 250,50 - 249,00 ohne Nachtrag)</b>	<b>+ 15,18</b>

Aus der vorstehenden Übersicht ergibt sich bei insgesamt 265,68 Stellen gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 15,18 Stellen. Der Stellenbestand des Jahres 2023 (ohne Nachtrag) verteilt sich mit Stand 30.06.2023 auf insgesamt 313 Beschäftigte und 11 Nachwuchskräfte.

Die Erhöhung der Stellen im Sozial- und Erziehungsdienst resultiert insbesondere durch eine neu einzuplanende Gruppe in der Kindertagesstätte Lützowstraße, sowie der Anpassung der Personalschlüssel an Sonderöffnungszeiten. Weiterhin werden, durch die Digitalisierung des Stellenplans, nunmehr auch die sich aus den Förderprogrammen Sprache und Qualität ergebenden Stellenanteile je Kindertagesstätte ausgewiesen. Die hierdurch entstehenden Personalkosten sind zu 100% erstattungsfähig.

Weiteres zum Stellenplan 2023 ergibt sich aus den nachfolgenden Erläuterungen. Die Auflistung bezieht sich auf die Übersichten zum Stellenplan.

## Beamte

### 11 Personalamt

Schaffung von 2 Reservestellen, um auf nicht vorhersehbare Ereignisse, wie zum Beispiel der erhöhte Arbeitsanfall durch Flüchtlinge, schnellstmöglich reagieren zu können. Weiterhin können hierdurch auch längerfristige Ausfälle kompensiert oder auch Stellnachfolger frühzeitig gewonnen und eingearbeitet werden. Die Stellen werden im Stellenplan nach Besoldungsgruppe A12 NBesG ausgewiesen.

**+ 2,00**

**34 Standesamt**

Entfall einer 0,75 Stelle der Besoldungsgruppe A11 NBesG aufgrund des Ruhestandsbeginns der Leiterin des Standesamtes. Weiterhin entfällt durch den Weggang einer Sachbearbeiterin eine 0,5 Stelle der Besoldungsgruppe A10 NBesG.

- 1,25

**insgesamt****+ 0,75****Tariflich beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer****Dezernat I Allgemein**

Die Stellen des Ordnungs- und Gewerbeamtes, des Bürgeramtes, des Amtes für Feuerwehrwesen/ Katastrophenschutz und des Amtes für soziale Angelegenheiten, sowie der Liegenschaftsverwaltung wurden bisher zusammen im Stellenplan ausgewiesen. Durch die Reorganisation der Ämter, werden diese nunmehr als eigenständige Ämter geführt (32.1 bis 32.3). Die Wahrnehmung der Liegenschaftsverwaltung wurde in das Dezernat II verlagert. Durch diese Umstrukturierungsmaßnahme und der ebenfalls im Jahr 2023 durchgeführten Digitalisierung des Stellenplanes wurden überhängige Stellenanteile rechnerisch bereinigt. Hierdurch ist es notwendig die Stellenanteile für diese Bereiche insgesamt um 0,25 Stellenanteile zu erhöhen.

+ 0,25

**32.1 Ordnungsamt**

Die mit 0,75 ausgewiesenen Stellenanteile nach EG 5 TVöD sind nunmehr nach EG 7 TVöD auszuweisen, da die Stelleninhaberinnen überwiegend Tätigkeiten entsprechend der EG 7 TVöD ausführen.

+/- 0,00

**32.2 Amt für soziale Angelegenheiten (alle Kitas)****Leitung Kindertagesstätten**

Die Leitungsstelle der KiTa Schlesische Straße ist, aufgrund der Anzahl der zu betreuenden Kinder, nicht mehr nach Entgeltgruppe S 13 TVöD-SuE, sondern nach Entgeltgruppe S 15 TVöD-SuE auszuweisen.

+/- 0,00

**Erzieherinnen**

Die Anzahl der Stellen nach EG 8a TVöD SuE erhöht sich insgesamt um 3,41 Stellen. Ursächlich hierfür ist die Ausweisung einer neuen Gruppe in der KiTa Lützwowstraße, hierfür werden 2,50 Stellenanteile benötigt.

Die weiteren Stellenanteile ergeben sich aus erhöhten Betreuungsbedarf, sowie erhöhter Bedarfe an Leitungsstunden.

**+ 3,41**

### **Erzieherinnen – Vertretungs- und Aushilfskräfte**

Aufgrund der Neuberechnung der Springkräfteschlüssel erhöht sich die Stellenanzahl nach EG 8a TVöD SuE für Vertretungskräfte um 1,45 Stellen. Auf die neu einzurichtende Gruppe in der KiTa Lützwowstraße entfallen hierbei 0,5 Stellenanteile, die restlichen 0,95 Stellenanteile verteilen sich auf die fünf weiteren Kindertagesstätten.

Weiterhin werden zusätzlich 1,50 Stellen nach EG 2 TVöD SuE an Aushilfskräften für alle sechs Kindertagesstätten eingeplant. Hierbei handelt es sich um Stellen, die gemäß Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nicht mit pädagogischem Personal besetzt werden müssen und stundenweise zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes herangezogen werden können.

**+ 2,95**

### **Sprachförderung, Richtlinie Qualität**

Aufgrund der Digitalisierung des Stellenplanes müssen nunmehr auch die Stellen zur Sprachförderung und Richtlinie Qualität ausgewiesen werden. Das Förderprogramm Sprache wird hierbei vom Land Niedersachsen und das Förderprogramm Qualität vom Landkreis Hildesheim zu 100% gegenfinanziert.

**+ 6,57**

**insgesamt**

**12,93**

### **52.2 Sieben Berge Bad**

Die Anzahl der Stellen nach EG 3 TVöD erhöht sich von 3,00 auf 3,25 Stellen. Die Erhöhung der Stellenanteile ist notwendig um den Kassenbetrieb gewährleisten zu können.

**+ 0,25**

### **22/23 Steueramt, Friedhofsamt, Stadtforst und Liegenschaften**

Antragsgemäß wurde die Eingruppierung eines ungelernten Gärtners nach Entgeltgruppe 3 TVöD unter Verwendung einer aktuellen Stellenbeschreibung überprüft. Eine entsprechende Stellenbewertung durch die Bewertungskommission der Stadt Alfeld (Leine) ergab eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 4 TVöD, so dass statt nach Entgeltgruppe 3 TVöD nunmehr eine Stelle nach Entgeltgruppe 4 TVöD berücksichtigt wird.

**+/- 0,00**

### **61 Planungsamt**

Die Anzahl der Stellen nach EG 11 TVöD erhöht sich von 1,0 auf 2,0 Stellen. Die Ausweisung der zusätzlichen Stelle erfolgt zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung, da durch Personalwechsel der letzten Jahre ein erheblicher Arbeitsrückstand besteht. Weiterhin beabsichtigt die derzeitige Stelleninhaberin im Jahr 2027 ihren Renteneintritt, sowie eine bereits bestehende Stundenreduzierung bis zu diesem Zeitpunkt dauerhaft fortzuführen. Durch eine schnellstmögliche Besetzung kann hier neben dem Abbau von Arbeitsrückständen auch eine frühzeitige Nachfolge eingearbeitet werden. Die Stelle wird mit einem KW-Vermerk für das Jahr 2027 versehen.

**+ 1,00**

### **67 Baubetriebshof**

Die Anzahl der Stellen nach EG 6 TVöD erhöht sich von 2,0 auf 3,0 Stellen durch Aufwertung einer bestehenden Stelle EG 5 TVöD auf EG 6 TVöD. Maßgeblich hierfür ist eine durchzuführende Umstrukturierung des Baubetriebshofes, wobei dieser in die beiden wesentlichen Bereiche gärtnerische und handwerkliche Tätigkeiten gegliedert wird. Jeder dieser Bereiche wird durch einen Vorarbeiter geführt, bisher bestand nur eine Vorarbeiterstelle für alle Bereiche.

Weiterhin wird, aufgrund des Renteneintritts eines Beschäftigten, eine bisher nach EG 4 TVöD ausgewiesene Stelle der Reinigungskolonnen nach EG 3 TVöD umgewandelt.

**+/- 0,00**

**Insgesamt**

**+ 14,43**

Der Bürgermeister

Finanzausschuss  
28.11.2023

# Stellenplan

## Teil A: Beamtinnen und Beamte

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2024

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen	
				insgesamt	davon am 30.6.2023			
					tatsächlich besetzt			nicht besetzt
					mit Beamtinnen/ Beamten	mit Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

### Verwaltung

#### Beamte auf Zeit

1	Bürgermeister/in	B 3	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
2	Erster Stadtrat/ Erste Stadträtin	A 16	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
<b>Summe Beamte auf Zeit</b>			2,00	2,00	2,00	0,00	0,00	

#### Laufbahngruppe 2

3	Städt. Direktor/in	A 15	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
4	Stadtoberamtsrat/Stadtoberamtsrätin	A 14	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
5	Stadtoberamtsrat/Stadtoberamtsrätin	A 13	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
6	Bauamtsrat/rätin	A 12	2,00	2,00	1,70	0,30	0,00	
7	Reserve	A 12	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2x Reserve A12
8	Stadtamtsrätin/-rat	A 12	2,00	2,00	2,00	0,00	0,00	
9	Bauamtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
10	Amtmann/Amtfrau	A 11	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
11	Bauamtman/frau	A 11	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
12	Stadtamtfrau/Stadtamtman	A 11	5,00	5,00	5,00	0,00	0,00	
13	Standesbeamtin/ -beamter	A 11	0,00	0,75	0,63	0,00	0,13	
14	Stadtoberinspektor/in	A 10	6,00	6,00	3,88	0,59	1,54	
15	Standesbeamtin/ -beamter	A 10	1,00	1,50	1,00	0,00	0,50	
<b>Summe Laufbahngruppe 2</b>			24,00	23,25	20,21	0,89	2,17	

#### Laufbahngruppe 1

16	Stadthauptsekretär/in	A 08	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
17	Stadtobersekretär/in	A 07	1,00	1,00	0,75	0,00	0,25	
<b>Summe Laufbahngruppe 1</b>			2,00	2,00	1,75	0,00	0,25	

<b>Summe Verwaltung</b>			<b>28,00</b>	<b>27,25</b>	<b>23,96</b>	<b>0,89</b>	<b>2,42</b>	
-------------------------	--	--	--------------	--------------	--------------	-------------	-------------	--

<b>Summe</b>			<b>28,00</b>	<b>27,25</b>	<b>23,96</b>	<b>0,89</b>	<b>2,42</b>	
--------------	--	--	--------------	--------------	--------------	-------------	-------------	--

# Stellenplan

## Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2024

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2024	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2023		
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8

### Beschäftigte

1	Technische/r Angestellte/r	12	2,00	2,00	2,00	0,00	
2	Fachkraft für Arbeitssicherheit	11	0,33	0,33	0,33	0,00	
3	Technische/r Angestellte/r	11	8,42	7,42	6,81	0,61	1,00* KW 31.12.2027
4	Badleiter/in	11	1,00	0,00	0,00	0,00	
5	Verwaltungsangestellte/r	11	3,00	2,00	2,00	0,00	
6	Technische/r Angestellte/r	10	1,00	1,00	1,00	0,00	
7	Verwaltungsangestellte/r	10	3,00	3,00	3,00	0,00	
8	Technische/r Angestellte/r	09b	1,00	1,00	1,00	0,00	
9	Badleiter/in	09b	0,00	1,00	1,00	0,00	
10	Betriebsleiter/in	09a	1,00	1,00	1,00	0,00	
11	Verwaltungsangestellte/r	09a	8,00	8,00	6,91	1,09	
12	Standesbeamtin/ -beamter	08	2,00	2,00	1,90	0,10	
13	Verwaltungsangestellte/r	08	6,50	6,50	6,53	-0,03	
14	Leiter/in Bauhof	07	1,00	1,00	1,00	0,00	
15	Integrationsbeauftragte/r	07	1,00	1,00	1,00	0,00	Stelle Integration Erstattung Landkreis
16	Betriebsleiter/in	07	1,00	1,00	1,00	0,00	
17	Verwaltungsangestellte/r	07	14,50	13,00	11,06	1,94	2,00* KW 31.03.2025
18	Fachhandwerker/in Klärwerk	06	3,00	3,00	3,00	0,00	
19	Gerätewart/in Feuerwehr	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
20	Stellv. Badleiter/in	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
21	Friedhofsarbeiter/in	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
22	Vorarbeiter/-in	06	2,00	1,00	1,00	0,00	
23	Waldfacharbeiter	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
24	Verwaltungsangestellte/r	06	7,75	7,75	7,41	0,34	
25	Büchereingestellte/r	05	1,75	1,75	1,75	0,00	
26	Fachangest. f. Bäderbetriebe	05	6,50	6,50	6,54	-0,04	
27	Arbeiter/in	05	1,00	1,00	1,00	0,00	
28	Gärtner/in	05	12,00	13,00	11,87	1,13	
29	Hausmeister/in	05	2,00	2,00	2,00	0,00	
30	Hausmeister/in KiTa	05	1,00	1,00	0,62	0,38	
31	Handwerker/in Bauhof	05	7,00	7,00	7,00	0,00	
32	Lagerverwalter/in	05	1,00	1,00	1,00	0,00	

# Stellenplan

## Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2024

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2024	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2023		
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
33	Maschinist/in	05	3,00	3,00	3,00	0,00	
34	Museumswart	05	0,50	0,50	0,50	0,00	
35	Platzwart/in	05	1,00	1,00	1,00	0,00	
36	Schulhausmeister/in	05	2,00	2,00	2,00	0,00	
37	Schulsekretär/in	05	1,50	1,50	1,03	0,47	
38	Verwaltungsangestellte/r	05	2,50	3,25	3,22	0,03	
39	Straßenreiniger/in	04	0,00	1,00	0,77	0,23	
40	Friedhofsarbeiter/in	04	1,00	0,00	0,00	0,00	
41	Beschäftigte/r Wasseraufsicht	03	1,25	1,25	1,28	-0,03	
42	Bote/Botin	03	1,50	1,50	1,50	0,00	
43	Platzwart/in	03	1,00	1,00	0,87	0,13	
44	Saisonarbeiter/in	03	7,00	7,00	6,70	0,30	
45	Straßenreiniger/in	03	3,00	2,00	2,00	0,00	
46	Friedhofsarbeiter/in	03	0,00	1,00	1,00	0,00	
47	Kassenkraft	03	2,00	1,75	1,75	0,00	
48	Gerätewart/in Feuerwehr	02	0,25	0,25	0,15	0,10	
49	Raumpfleger/in	02	10,25	10,25	7,86	2,39	
50	Raumpfleger/in (Ortsteile)	02	0,25	0,25	0,25	0,00	
51	Raumpfleger/in KiTa	02	2,25	2,25	1,99	0,26	
52	Raumpfleger/in	01	6,00	6,00	5,90	0,10	
53	Raumpfleger/in KiTa	01	1,25	1,25	1,25	0,00	
54	Hauswirtschaftskraft KiTa	01	1,50	1,50	1,15	0,35	
55	KiTa-Leitung	S 15	3,00	2,00	1,77	0,23	
56	KiTa-Leitung	S 13	2,00	3,00	2,77	0,23	
57	KiTa - stellv. Leitung	S 13	2,00	2,00	1,77	0,23	
58	Stadtjugendpfleger/in	S 12	1,00	1,00	1,00	0,00	
59	Stadtjugendpfleger/in	S 11 b	1,00	1,00	1,00	0,00	
60	KiTa-Leitung	S 09	1,00	1,00	1,00	0,00	
61	Erzieher/in	S 08 a	49,80	46,39	41,95	4,44	
62	Erzieher/in Sprachförderung	S 08 a	0,67	0,00	0,00	0,00	Sprache Erst. Landkreis
63	Erzieher/in RL Qualität	S 08 a	5,90	0,00	0,00	0,00	Qualität Erst. Land
64	Großtagespflege Leitung	S 08 a	1,00	1,00	1,00	0,00	
65	Erzieher/in (Vertretungskraft)	S 08 a	10,31	8,86	8,18	0,68	
66	Sozialassistent/in	S 03	4,00	4,00	3,92	0,08	

Stellenplan  
Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2024

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2024	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2023		
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
67	KiTa Aushilfskräfte	S 02	1,50	0,00	0,00	0,00	
68	Tagesmutter	S 02	1,75	1,75	1,38	0,37	
<b>Summe Beschäftigte TVöD</b>			<b>237,68</b>	<b>221,75</b>	<b>205,64</b>	<b>16,11</b>	

# Übersicht zum Stellenplan

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2024

## Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

### I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte / Besoldungsgruppen											Summe	Erläuterung
		Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2						Laufbahngruppe 1				
		B 3	A 16	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 08	A 07			
<b>Verwaltung</b>														
BGM	Bürgermeister/in	1,00											1,00	
10	Hauptamt					0,30				1,00			1,30	
11	Personalamt					0,70	2,00	1,00					3,70	2x Reserve A12
Dezernat I	Dezernat I			1,00									1,00	
32.1	Ordnungsamt							1,00	1,00				2,00	
32.12	Bürgeramt								1,00		1,00		2,00	
32.2	Amt für Soziale Angelegenheiten								1,00				1,00	
32.3	Amt für Feuerwehrwesen, Brand- und Katastrophenschutz								1,00				1,00	
34	Standesamt								1,00				1,00	
40	Schulamt								0,45				0,45	
41	Stadtmuseum, Archiv, Bücherei								0,10				0,10	
52.1	Sport - allgemein								0,45				0,45	
Dezernat II	Dezernat II			1,00									1,00	
20	Stadtkämmerei, EDV						1,00	0,50					1,50	
20.1	Abteilung zentrale Buchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Betriebsabrechnungen							0,50	1,00				1,50	
21	Stadtkasse							1,00		1,00			2,00	
22/23	Steueramt, Friedhofsamt, Stadtforst und Liegenschaften						1,00						1,00	
Dezernat III	Dezernat III		1,00										1,00	
60	Bauverwaltungsamt/Zentrale Vergabestelle							1,00					1,00	
66	Tiefbauamt						1,00						1,00	
67	Baubetriebshof							1,00					1,00	
68.1	Stadtentwässerung						1,00						1,00	
68.2	Kläranlage						1,00						1,00	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>7,00</b>	<b>7,00</b>	<b>7,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>		<b>28,00</b>	



# Übersicht zum Stellenplan

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2024

## Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

### II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen																				Summe	Erläuterung		
		12	11	10	09b	09a	08	07	06	05	04	03	02	01	S 15	S 13	S 12	S 11 b	S 09	S 08 a	S 03			S 02	
Dezernat II	Dezernat II								0,50															0,50	
20	Stadtkämmerei, EDV			2,00		2,00																		4,00	
20.1	Abteilung zentrale Buchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Betriebsabrechnungen						2,00																	2,00	
21	Stadtkasse								1,50															1,50	
22/23	Steueramt, Friedhofsamt, Stadtforst und Liegenschaften							3,00	2,00	4,50	1,00													10,50	
Dezernat III	Dezernat III				1,00				1,00															2,00	
60	Bauverwaltungsamt/Zentrale Vergabestelle		1,00			1,00	0,50		0,75	0,75														4,00	
61	Planungsamt	1,00	2,00						0,50															3,50	1,00* KW 31.12.2027
63/65	Bauordnungs-/Hochbauamt	1,00	4,42																					5,42	
66	Tiefbauamt		1,00	1,00				1,00																3,00	
67	Baubetriebshof						1,00	1,00	3,00	19,00		10,00	1,00											35,00	
68.1	Stadtentwässerung		1,00																					1,00	
68.2	Kläranlage					1,00		1,00	3,00	1,00														6,00	

**Gesamtsumme**

**2,00 12,75 4,00 1,00 9,00 8,50 17,50 16,75 42,75 1,00 15,75 13,00 8,75 3,00 4,00 1,00 1,00 1,00 67,68 4,00 3,25 237,68**

Stelle					KW Informationen			
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	Umfang		KW - Datum	wegfallender Umfang		KW - Vermerk
			%	Std.		%	Std.	
<b>Amt für Soziale Angelegenheiten</b>								
00100146		07	100,000	39,000	31.03.2025	100,000	39,000	
00100147		07	100,000	39,000	31.03.2025	100,000	39,000	
<b>Planungsamt</b>								
00101722		11	100,000	39,000	31.12.2027	100,000	39,000	
<b>Summen:</b>		<b>Stellenumfang:</b>	<b>300,000</b>	<b>117,000</b>				
		<b>wegfallender Anteil:</b>			<b>300,000</b>	<b>117,000</b>		
		<b>verbleibender Stellenumfang:</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>				

Finanzausschuss  
28.11.2023

# Stellenplan 2024

## Stellengliederung

### III. Beschäftigte, die von der Dienst-/Arbeitsleistung freigestellt sind

Stellennummer	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stelle in Vollzeit- einheiten	Art der Freistellung
00100137	Sachbearbeitung Bürgeramt	7	1,00	ATZ Blockmodell: 01.07.2020 - 31.12.2022 / 01.01.2023 - 30.06.2025
001001340	Sachbearbeitung Bürgeramt	7	0,74	ATZ Blockmodell: 01.08.2022 - 31.10.2023 / 01.11.2023 - 31.01.2025
00100139	Sachbearbeitung Bürgeramt	7	1,00	ATZ Blockmodell: 01.10.2022 - 31.03.2024 / 01.04.2024 - 30.09.2025
00100232 00100138	Schulsekretär/-in Bürgerschule Sachbearbeitung Bürgeramt	6	0,90	ATZ Blockmodell: 01.01.2022 - 31.03.2024 / 01.04.2024 - 30.06.2026
Summe			3,64	

Finanzausschuss  
28.11.2023

## Teil B Sonderübersicht über die Planstellen der Beamten, die mit Beschäftigten besetzt sind

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.-Gruppe der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraussichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Stadtoberinspektor/in	09c	A10		1.1.2023	30.4.2024	
2	Bauamtsrat/rätin	09a	A12		1.1.2023	14.11.2026	

insgesamt   2   BeschäftigteFinanzausschuss  
28.11.2023

**Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit****I. Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte Kräfte**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgeltes	vorgesehen im Haushaltsjahr 2024	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2023	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	FSJ/BUFDI	BAT/KR-Tarif (Praktikanten), Festgehalt	1,00		
2	Stadtinspektorwärter/in	Beamtenanwärter NDS, A 9-A 11	3,00	2,00	
3	Auszub. Fachinformatiker Systemintegration	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	1,00	1,00	
4	Auszub. Fachangestellter f. Bäderbetriebe	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	2,00	1,00	
5	Auszubildende/r Fachkraft für Abwassertechnik	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	2,00	2,00	
6	Auszubildende/r Verwaltungsfachangestellte/r	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	6,00	5,00	
Insgesamt			15,00	11,00	

Finanzausschuss  
28.11.2023

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.06.2023

**Amt:** Amt für Kommunalverfassung  
**AZ:** 10.112

## Vorlage Nr. 265/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Eimsen	04.09.2023
Ortsrat Hörsum	16.08.2023
Ortsrat Langenholzen/Sack	19.09.2023
Ortsrat Röllinghausen	06.09.2023
Ortsrat Warzen	
Ortsvorsteher Wettensen	
Ortsrat Gerzen	06.07.2023
Ortsrat Imsen/Wispenstein	22.08.2023
Ortsrat Föhrste	29.08.2023
Ortsrat Limmer	30.08.2023
Ortsrat Brunkensen/Lütgenholzen	31.08.2023
Ortsrat Dehnsen	06.09.2023
Finanzausschuss	07.11.2023
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

### **Beschluss einer Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen**

Bereits während der Konstituierenden Sitzungen der Ortsräte im November 2021 hat der Bürgermeister zu den Haushaltsplanberatungen 2022 mitgeteilt, dass die Verwaltung plane, ab dem Jahre 2023 Budgets für die Ortsräte einzurichten. Bis zur Sommerpause 2022 sollte mit den Ortsräten gesprochen werden, wie diese Budgets aussehen könnten und zu den Haushaltsplanberatungen 2023 Zahlen hierzu vorliegen. Aufgrund der Corona-Krise hat die Erarbeitung etwas länger gedauert.

In Anlehnung an anderen Richtlinien vergleichbarer Städte, wurde nun eine mögliche Richtlinie für die Stadt Alfeld (Leine) entworfen. Diese sieht im Moment keine Summe vor. Die mögliche

Summe könnte anhand einer Kombination von Festbetrag und Einwohnerzahlen den Ortsteilen zur Verfügung gestellt werden.

Anhand der beiliegenden Tabelle kann entnommen werden, wie sich eine mögliche Aufteilung von rund 30.000 EUR auswirken würde.

Von diesen Summen sollten in erste Linie Aufgaben finanziert werden, für die der Baubetriebshof zuständig wäre, aber aufgrund von Personalknappheit und ansteigenden Aufgaben, nicht in der Lage ist, diese so zeitlich abzuwickeln, wie es die Ortsräte gerne sehen würden.

Zudem sind z.B. Kränze für den Volkstrauertag aus diesem Budget zu finanzieren, soweit die Ortsräte die Durchführung vor Ort weiter wünschen.

Zuschüsse an Vereine o.ä. Kosten sind ausdrücklich nicht aus diesem Budget vorzunehmen, weil diese durch die Haushaltslage nicht zulässig wären.

Die Ortsräte und der Ortsvorsteher Wettensen werden gebeten, bis zum 10.09.2023 sich zu diesem Thema in den Ortsratssitzungen zu beraten und Ihre Wünsche an das Hauptamt einzureichen. Diese Wünsche werden anschl. in einer weiteren Vorlage aufgearbeitet und dem Finanzausschuss am 07.11.2023 zu einer Vorberatung vorgelegt. Anschl. haben die Fraktionen des Rates Zeit, sich zu diesem Thema abschließend zu beraten, so dass im Finanzausschuss am 28.11.2023 eine endgültige Fassung vorgelegt werden kann, die der Rat der Stadt Alfeld (Leine) sodann in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschließen kann.

Gleichzeitig muss der Rat der Stadt Alfeld (Leine) noch eine Änderung der Hauptsatzung beschließen, damit die Budgets legitimiert werden können.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die anliegenden Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen.“

Ort	Einwohnerzahl		Grundbetrag	Mittel / Einwohner	Gesamt
Brunkensen	786	2	800,00 €	2,15 €	2.489,90 €
Dehnsen	405	2	800,00 €	2,15 €	1.670,75 €
Eimsen	541	2	800,00 €	2,15 €	1.963,15 €
Föhrste	826	1	1.000,00 €	2,15 €	2.775,90 €
Gerzen	978	1	1.000,00 €	2,15 €	3.102,70 €
Hörsum	633	1	1.000,00 €	2,15 €	2.360,95 €
Imsen	288	3	600,00 €	2,15 €	1.219,20 €
Langenholzen	1048	1	1.000,00 €	2,15 €	3.253,20 €
Limmer	886	1	1.000,00 €	2,15 €	2.904,90 €
Lütgenholzen	46	3	600,00 €	2,15 €	698,90 €
Röllinghausen	588	2	800,00 €	2,15 €	2.064,20 €
Sack	397	3	600,00 €	2,15 €	1.453,55 €
Warzen	498	2	800,00 €	2,15 €	1.870,70 €
Wettensen	75	3	600,00 €	2,15 €	761,25 €
Wispenstein	338	3	600,00 €	2,15 €	1.326,70 €
	8333		12.000,00 €	2,15 €	29.915,95 €

Stichtag 31.12.2022

Hauptwohnsitz bzw. alleiniger Wohnsitz

# Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen

## Präambel

Gem. § 93 (2) NKomVG sind dem Ortsrat die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. **Gem. Satz 4 soll in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass den Ortsräten die Haushaltsmittel als Budget zuzuweisen sind.** (Arbeitshinweis: Die Hauptsatzung wäre insoweit im § 4 (4) entsprechend um diesen Satz zu erweitern. Dies müsste ggf. in der Sitzung des Rates am 14.12.2023 erfolgen, damit dies ab 2024 erfolgen kann.)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen beschlossen. Dies hat das Ziel, die Ortschaften zu stärken, eine Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit mit größeren Selbstentscheidungsbefugnissen und die Stärkung des Engagements der Ortschaften zur allgemeinen Verbesserung des Ortsbildes herbeizuführen.

## 1 Ansprechpartner

### 1.1 Ansprechpartner

Die Ortschaften erhalten in der Verwaltung eine(n) feste(n) Ansprechpartner\*in (Ortsratsbetreuer\*in), die/der die Belange der Ortschaften aufeinander abstimmt. Dieser verwaltet nach Absprache mit den Ortsräten/Ortsvorsteher\*Innen das Budget und leitet die Rechnungen an die budgetverantwortliche Stelle weiter.

### 1.2 Budgetverantwortliche Stelle

Das Hauptamt der Stadt Alfeld (Leine) ist Budgetverantwortlich und wird die Zahlungen aus den Ortsratsbudget vornehmen.

## 2 Berechnungsgrundlage der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)

Maßgeblich ist die jeweilige Einwohnerzahl zum 31.12. des dem für die Haushaltsplanung vorangehenden Jahres. (Arbeitshinweis: Die Verwaltung plant z.B. im Jahre 2023 für das Haushaltsjahr 2024 die Haushaltsmittel, so dass in diesem Fall die Einwohnerzahl zum 31.12.2022 relevant ist.)

2.1 Als Grundmittel werden max. 0.000 € für die Ortschaften bereitgestellt. Davon erhält jeder Ortsteil einen Festbetrag von 1.000 € für Ortsteile über 800 EinwohnerInnen, 800 € für Ortsteile zwischen 799 und 400 EinwohnerInnen und 600 € unter 400 EinwohnerInnen, die Mittelplanung der verbleibenden 0.000 € erfolgt darüber hinaus nach der jeweiligen Einwohnerzahl der einzelnen Ortsteile.

### **3 Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)**

Die nach Ziffer 2.1 berechneten Haushaltsmittel werden allen Ortsräten/Ortsvorsteher\*Innen zur freien Verfügung gestellt. Ausnahme: Es dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die in den Ergebnishaushalt entfallen (Beschaffungen bis max. 1.000 € ohne MwSt.). Bei Unterhaltungs- und Dienstleistungsaufwendungen gilt die o.g. Grenze nicht.

Zu Beginn jeden Jahres erhalten die jeweiligen Ortsbürgermeister\*innen bzw. Ortsvorsteher\*innen durch die Verwaltung die Berechnung der jeweils ermittelten Haushaltsmittel.

### **4 Verwaltung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)**

- 4.1 Die im Haushaltsplan, nach der Ziffer 2.1 bereitgestellten Haushaltsmittel verbleiben zur freien Verfügung der Ortschaften bei der Stadt Alfeld (Leine). Das Hauptamt als Budgetverantwortliche Stelle fertigt individuell nach Absprache Budgetübersichten.
- 4.2 Bis zum Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Haushaltssatzung gelten die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3 Die Ortsräte legen durch Beschluss fest, zu welchen Zwecken die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwendet werden.
- 4.4 Für die Ortschaften in den kein Ortsrat gebildet wird, entfällt der Beschluss des Orsrates. Hier verfügt der/die Ortsvorsteher\*In über die Mittel nach Rücksprache mit dem Hauptamt der Stadt Alfeld (Leine).
- 4.5 Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können einmalig auf das Folgejahr übertragen werden, um ggf. ein größeres Unterhaltungsprojekt umsetzen zu können oder auf (Liefer-)Verzögerungen flexibel reagieren zu können.

### **5 Verwendung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)**

Die Ortsräte sind in der Verwendung der Ortschaftsmittel grundsätzlich frei (soweit diese aus dem Ergebnishaushalt beglichen werden können; bei Beschaffungen max. 1.000 EUR netto). Für alle Ausgaben sind entsprechende Ortsratsbeschlüsse einzuholen. Neben dem Ortsratsbeschluss sind Rechnungen oder andere aussagekräftige Belege vorzulegen.

### **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Alfeld, 14.12.2023

Der Bürgermeister

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 10.10.2023

**Amt:** Hauptamt  
**AZ:** 10.112

**Vorlage Nr. 265/XIX/1**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	07.11.2023
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

## **Beschluss einer Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen**

Von Seiten der Verwaltung wurde der Entwurf der Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen am 26.06.2023 in einem gemeinsamen Gespräch den anwesenden Ortsbürgermeistern und dem Ortsvorsteher von Wettensen im Dorfgemeinschaftshaus Imsen/Wispenstein vorgestellt.

Die Vorlage wurde anschließend vom 06.07.2023 bis 19.09.2023 in den Ortsräten beraten. Einzige Ausnahme ist der Ortsrat Warzen, der noch keine Ortsratssitzung durchgeführt hat, sich aber intern beraten und eine Stellungnahme abgegeben hat.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich in den Ortsräten verschiedene Fragestellungen ergeben haben. Hauptsächlich ging es darum, dass mit der Einführung des Ortsratsbudgets keine regulären Aufgaben des Baubetriebshofes ersetzt werden sollen, sondern hierdurch vielmehr das Ehrenamt in den Ortsteilen gestärkt und honoriert werden soll. Es dürfe keine Ausweitung von Verwaltungsaufgaben für die ehrenamtlichen Ortsratsmitglieder und für die Verwaltung mit sich bringen. Auch sollte nach zwei Jahren der Nutzen und die Handhabung des Ortsratsbudgets einer Evaluation unterzogen werden.

Sollte der Rat der Stadt Alfeld (Leine) die Einführung eines Ortsratsbudgets in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschließen, so wird die Verwaltung im Januar ein weiteres Abstimmungstreffen mit den Ortsbürgermeistern und dem Ortsvorsteher von Wettensen sowie den Ortsratsbetreuern durchführen, um ein möglichst einfaches Verfahren festzulegen, wie Aufträge erteilt werden können und wie die Abwicklung abschließend aussehen kann.

Zudem wird es dazu eine Erläuterung geben, inwieweit ehrenamtlich Tätige unfallversicherungs- und haftungsrechtlich abgesichert sind.

Aus Sicht der Verwaltung soll es zu keinen Kürzungen von regulären Aufgaben oder erhöhtem Verwaltungsaufwand kommen. Ganz im Gegenteil soll dies so schlank wie möglich gehalten werden und ein Mehrwert für die Ortschaften darstellen.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die anliegende Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen.“

Finanzausschuss  
28.11.2023

Ort	Einwohnerzahl		Grundbetrag	Mittel / Einwohner	Gesamt
Brunkensen	786	2	800,00 €	2,15 €	2.489,90 €
Dehnsen	405	2	800,00 €	2,15 €	1.670,75 €
Eimsen	541	2	800,00 €	2,15 €	1.963,15 €
Föhrste	826	1	1.000,00 €	2,15 €	2.775,90 €
Gerzen	978	1	1.000,00 €	2,15 €	3.102,70 €
Hörsum	633	1	1.000,00 €	2,15 €	2.360,95 €
Imsen	288	3	600,00 €	2,15 €	1.219,20 €
Langenholzen	1048	1	1.000,00 €	2,15 €	3.253,20 €
Limmer	886	1	1.000,00 €	2,15 €	2.904,90 €
Lütgenholzen	46	3	600,00 €	2,15 €	698,90 €
Röllinghausen	588	2	800,00 €	2,15 €	2.064,20 €
Sack	397	3	600,00 €	2,15 €	1.453,55 €
Warzen	498	2	800,00 €	2,15 €	1.870,70 €
Wettensen	75	3	600,00 €	2,15 €	761,25 €
Wispenstein	338	3	600,00 €	2,15 €	1.326,70 €
	8333		12.000,00 €	2,15 €	29.915,95 €

Stichtag 31.12.2022

Hauptwohnsitz bzw. alleiniger Wohnsitz

# Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen

## Präambel

Gem. § 93 (2) NKomVG sind dem Ortsrat die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. **Gem. Satz 4 soll in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass den Ortsräten die Haushaltsmittel als Budget zuzuweisen sind.** (Arbeitshinweis: Die Hauptsatzung wäre insoweit im § 4 (4) entsprechend um diesen Satz zu erweitern. Dies müsste ggf. in der Sitzung des Rates am 14.12.2023 erfolgen, damit dies ab 2024 erfolgen kann.)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher\*Innen beschlossen. Dies hat das Ziel, die Ortschaften zu stärken, eine Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit mit größeren Selbstentscheidungsbefugnissen und die Stärkung des Engagements der Ortschaften zur allgemeinen Verbesserung des Ortsbildes herbeizuführen.

## 1 Ansprechpartner

### 1.1 Ansprechpartner

Die Ortschaften erhalten in der Verwaltung eine(n) feste(n) Ansprechpartner\*in (Ortsratsbetreuer\*in), die/der die Belange der Ortschaften aufeinander abstimmt. Dieser verwaltet nach Absprache mit den Ortsräten/Ortsvorsteher\*Innen das Budget und leitet die Rechnungen an die budgetverantwortliche Stelle weiter.

### 1.2 Budgetverantwortliche Stelle

Das Hauptamt der Stadt Alfeld (Leine) ist Budgetverantwortlich und wird die Zahlungen aus den Ortsratsbudget vornehmen.

## 2 Berechnungsgrundlage der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)

Maßgeblich ist die jeweilige Einwohnerzahl zum 31.12. des dem für die Haushaltsplanung vorangehenden Jahres. (Arbeitshinweis: Die Verwaltung plant z.B. im Jahre 2023 für das Haushaltsjahr 2024 die Haushaltsmittel, so dass in diesem Fall die Einwohnerzahl zum 31.12.2022 relevant ist.)

2.1 Als Grundmittel werden max. 0.000 € für die Ortschaften bereitgestellt. Davon erhält jeder Ortsteil einen Festbetrag von 1.000 € für Ortsteile über 800 EinwohnerInnen, 800 € für Ortsteile zwischen 799 und 400 EinwohnerInnen und 600 € unter 400 EinwohnerInnen, die Mittelplanung der verbleibenden 0.000 € erfolgt darüber hinaus nach der jeweiligen Einwohnerzahl der einzelnen Ortsteile.

### **3 Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)**

Die nach Ziffer 2.1 berechneten Haushaltsmittel werden allen Ortsräten/Ortsvorsteher\*Innen zur freien Verfügung gestellt. Ausnahme: Es dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die in den Ergebnishaushalt entfallen (Beschaffungen bis max. 1.000 € ohne MwSt.). Bei Unterhaltungs- und Dienstleistungsaufwendungen gilt die o.g. Grenze nicht.

Zu Beginn jeden Jahres erhalten die jeweiligen Ortsbürgermeister\*innen bzw. Ortsvorsteher\*innen durch die Verwaltung die Berechnung der jeweils ermittelten Haushaltsmittel.

### **4 Verwaltung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)**

4.1 Die im Haushaltsplan, nach der Ziffer 2.1 bereitgestellten Haushaltsmittel verbleiben zur freien Verfügung der Ortschaften bei der Stadt Alfeld (Leine). Das Hauptamt als Budgetverantwortliche Stelle fertigt individuell nach Absprache Budgetübersichten.

4.2 Bis zum Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Haushaltssatzung gelten die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Die Ortsräte legen durch Beschluss fest, zu welchen Zwecken die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwendet werden.

4.4 Für die Ortschaften in den kein Ortsrat gebildet wird, entfällt der Beschluss des Orsrates. Hier verfügt der/die Ortsvorsteher\*In über die Mittel nach Rücksprache mit dem Hauptamt der Stadt Alfeld (Leine).

4.5 Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können einmalig auf das Folgejahr übertragen werden, um ggf. ein größeres Unterhaltungsprojekt umsetzen zu können oder auf (Liefer-)Verzögerungen flexibel reagieren zu können.

### **5 Verwendung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)**

Die Ortsräte sind in der Verwendung der Ortschaftsmittel grundsätzlich frei (soweit diese aus dem Ergebnishaushalt beglichen werden können; bei Beschaffungen max. 1.000 EUR netto). Für alle Ausgaben sind entsprechende Ortsratsbeschlüsse einzuholen. Neben dem Ortsratsbeschluss sind Rechnungen oder andere aussagekräftige Belege vorzulegen.

### **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Alfeld, 14.12.2023

Der Bürgermeister

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2023

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 280/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	26.09.2023
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

## Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2025 – 2027

Gemäß § 110 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Das HSK ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Kommune ein HSK aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, eine Überschuldung abgebaut, oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Im HSK sind gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Der Entwurf des HSK ist in zwei Teilen der Vorlage als Anlage beigefügt

- Haushaltssicherungskonzept ab 2024 Teil 1 -Textteil-
- Haushaltssicherungskonzept ab 2024 Teil 2 -Zahlenteil-

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2025 – 2027 in der vorliegenden Fassung.“**

**Anlagen:**

Haushaltssicherungskonzept ab 2024 Teil 1 -Textteil-  
Haushaltssicherungskonzept ab 2024 Teil 2 -Zahlenteil-

Finanzausschuss  
28.11.2023

**Stadt Alfeld (Leine)**

Dezernat 2 -Finanzen-

# **Haushaltssicherungskonzept (HSK)**

**für das Haushaltsjahr**

**2024**

**und den Zeitraum der**

**mittelfristigen Finanzplanung**

**2025 – 2027**

# Inhaltsverzeichnis

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Ausgangslage und Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung**
  - 2.1. Erträge des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2023/2024)
  - 2.2. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2023/2024)
- 3. Beseitigung der Fehlentwicklung**
- 4. Vermeidung von Fehlbeträgen in den Folgejahren**
  - 4.1. Übersicht der bisher aufgelaufenen Defizite aus den doppelischen Jahresabschlüssen
  - 4.2. Aufgabenkritik, Personalkostenreduzierung
  - 4.3. Interkommunale Zusammenarbeit
  - 4.4. Veräußerung von Sach- und Grundvermögen
  - 4.5. Einnahmeverbesserungen
  - 4.6. Investitionstätigkeit
  - 4.7. Begrenzung der freiwilligen Aufgaben
- 5. Zusammenfassung**
- 6. Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis**

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) baut auf demjenigen auf, das der Rat in seiner Sitzung am 17.02.2022 für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen hat. Es wird bis dato auf dieser Grundlage weitergeführt.

Gemäß § 110 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Kommune ein HSK aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, eine Überschuldung abgebaut, oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Im HSK sind gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren gemäß § 24 Abs. 3 KomHKVO sicherzustellen.

## **2. Ausgangslage und Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung**

Der Ergebnishaushalt 2024 der Stadt Alfeld (Leine) weist bei den Erträgen von 44,4 Mio. € und Aufwendungen von 51,1 Mio. € ein Defizit von 6,7 Mio. € aus. Die abzudeckenden Fehlbeträge aus Vorjahren betragen unter Einbeziehung der bereits beschlossenen und vorläufigen Jahresabschlüsse insgesamt rund 30,579 Mio. €.

Bei den Haushaltsplanungen der Jahre 2022 und 2023 wurden die besonderen Umstände aufgrund der festgestellten epidemischen Lage der COVID-19-Pandemie und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges berücksichtigt. Es werden auch in den Folgejahren in verschiedenen Bereichen der jeweiligen Haushalte noch finanzielle Beeinträchtigungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine erwartet.

Für die Jahre 2025 bis 2027 weist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge von 7,5 Mio. €, 7,6 Mio. € und 8,0 Mio. € auf.

Mit Hilfe des laufenden HSK ist es der Stadt Alfeld (Leine) bereits gelungen, dauerhaft einige haushaltswirtschaftliche Verbesserungen zu erzielen. Der dadurch erreichte Konsolidierungserfolg konnte jedoch noch nicht zu dauerhaft positiven Jahresergebnissen führen.

Obwohl das vorläufige Rechnungsergebnis für das Jahr 2022 einen Überschuss von rund 1,0 Mio. Euro ausweist, zeigen die Jahre 2023 bis 2027 durchgehend negative Prognosen für die Zukunft.

Ein Haushaltsausgleich ist nach derzeitigem Erkenntnisstand bei der vorliegenden Ergebnisplanung auch für die Folgejahre nicht abzusehen. Eine Überschussrücklage, aus der die Fehlbeträge abgedeckt werden könnten, besteht nicht.

Das HSK wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Es wird laufend fortgeführt und berücksichtigt für den Planungszeitraum 2024 bis 2029 absehbare Entwicklungen.

Gegenüber der Haushaltsplanung des Vorjahres 2023 ergeben sich folgende Ansatzveränderungen im Ergebnishaushalt 2024:

### **2.1. Erträge des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2023/2024)**

1.	Steuern und ähnliche Abgaben:	+	930.600 €
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen:	+	748.500 €
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten:	-	36.400 €
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte:	-	389.700 €
5.	privatrechtliche Entgelte:	+	384.500 €
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen:	-	111.300 €
7.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge:	+	26.400 €
8.	sonstige ordentliche Erträge:	+/-	0 €

### **2.2. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2023/2024)**

1.	Personalaufwendungen:	+	1.998.100 €
2.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:	-	1.037.800 €
3.	Abschreibungen:	+	167.700 €
4.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	+	460.500 €
5.	Transferaufwendungen:	+	638.200 €
6.	sonstige ordentliche Aufwendungen:	-	275.900 €

### **3. Beseitigung der Fehlentwicklung**

Der Rat und die Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) setzen sich entsprechend der Kommunalverfassung die Wiederherstellung und eine dauerhafte Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushalts zum Ziel, soweit die Maßnahmen überhaupt in ihren Verantwortungs- und Beeinflussungsbereichen liegen.

Die Stadt Alfeld (Leine) ist das einzige Mittelzentrum im Süden des Landkreises Hildesheim. Sie ist seit Jahren einem sich negativ entwickelnden demographischen Wandel unterworfen. Die gesamte Infrastruktur ist grundsätzlich auf eine Einwohnerzahl von ca. 25.000 Menschen

ausgerichtet. Das Anpassen auf die stetig sinkende Einwohnerzahl ist kurzfristig leider nicht umzusetzen. Das bedeutet, dass sowohl der Unterhaltungsaufwand aller städtischen Einrichtungen als auch Investitionen weiterhin anfallen werden, um die bestehende Infrastruktur aufrecht erhalten zu können.

Sinkende Einwohnerzahlen führen nicht gleichzeitig zu kleiner werdenden Kanal- und Straßennetzen. Sie müssen dennoch unterhalten werden. Auch führt der demographische Wandel nicht automatisch zu einem sinkenden Personalbestand bzw. Personalaufwand der Stadtverwaltung. Diese Leistungen müssen dennoch weiterhin in gleicher Qualität vorgehalten werden. Vielmehr ist es heutzutage so, dass Bürgerinnen und Bürger immer mehr an Bürgerservice fordern. Auch die zunehmende Digitalisierung von Leistungen hat noch nicht zu signifikanten Einsparungen beim Personalaufwand führen können.

Durch die Fortschreibung des HSK soll es aber dennoch oberstes Ziel sein, dass keine neuen Fehlbeträge aufgebaut werden bzw. der Ergebnisplan Überschüsse ausweisen kann, welcher Fehlbeträge abzubauen vermag. Der Stadt Alfeld (Leine) ist es jedoch in den vergangenen Jahren noch nicht dauerhaft gelungen, durchgehend positive Jahresergebnisse in der Ergebnis- und Finanzplanung auszuweisen. Ein möglicher Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus bildet darüber hinaus ein nur schwer absehbares Risiko für die nächsten Jahre.

Deshalb sollte es stets das Ziel sein, dass die Stadt Alfeld (Leine) dauerhaft nicht mehr Mittel verbraucht, als sie tatsächlich erwirtschaftet. Hierzu müssen Maßnahmen entwickelt werden, um kommende Konjunkturerinbrüche zu kompensieren, Risiken aus unterlassener Bauunterhaltung oder auch steigende Zinsen im Blick zu haben. Auch die Politik muss sich für ausgewählte Bereiche Schwerpunkte setzen, damit zumindest die wesentliche Infrastruktur der Stadt Alfeld (Leine) dauerhaft erhalten bleiben kann.

Allen Beteiligten ist sehr wohl bewusst, dass die Umsetzung verschiedener Maßnahmen ein zeitintensiver und beschwerlicher Weg sein wird. Grundsätzlich muss jedoch das zukünftige Handeln von Verwaltung und Politik vom Grundsatz geprägt sein, nicht mehr Finanzmittel für alle städtischen Leistungen auszugeben, als es die aktuelle finanzielle Lage erträgt, bzw. als es die Einnahmesituation zulässt. Hier spielt auch die intergenerative Gerechtigkeit eine große Rolle; ggf. muss man sich für einen Zeitraum auf das notwendigste Maß begrenzen, um den nachfolgenden Generationen die notwendige Handlungsfreiheit zu erhalten.

Für das Erreichen dieser Ziele sollten folgende Leitlinien beachtet und gelebt werden:

1. Der Bund, das Land Niedersachsen und auch der Landkreis Hildesheim sind jedes Jahr aufs Neue gefordert, den Städten und Gemeinden eine dauerhaft angemessene und auskömmliche Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in der Regel durch die Leistungen aus den NFAG und durch das Festsetzen der Kreisumlage, die jedoch keine erdrosselnde Wirkung für die Stadt Alfeld (Leine) haben darf.
2. Werden die Städte und Gemeinden, insbesondere die Stadt Alfeld (Leine) zu Aufgaben verpflichtet, soll auch für deren Finanzierung im Vorfeld gesorgt sein und die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Bei der Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund oder das Land Niedersachsen ist zwingend die Beachtung des „Konnexitätsprinzips“ gemäß § 57 Abs. 4 der Nds. Verfassung zu fordern.
3. Sowohl bei den Investitionen, als auch bei den konsumtiven Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes soll die Verwaltung stets wirtschaftlich, bedarfsorientiert aber auch möglichst qualitativ arbeiten. Dies soll aber auch immer unter sozialverträglichen Gesichtspunkten für die Beschäftigten der Stadt Alfeld (Leine) sowie deren Bürgerinnen und Bürgern stattfinden.

4. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen der Stadt Alfeld (Leine) sollte grundsätzlich der Mindeststandard nicht überschritten werden. Sofern über gesetzliche Anforderungen hinaus Leistungen angeboten werden, muss dies der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließen.
5. Freiwillige Leistungen sollten stets auf ihre erforderliche sozialgerechte Notwendigkeit überprüft werden. Mögliche Einsparungen in diesem Bereich sollten ggf. vorrangig umgesetzt werden.
6. Die städtischen Dienstleistungen, für die Gebühren und Entgelte erhoben werden, müssen regelmäßig überprüft und angepasst werden. Gleiches gilt für Mieten und Pachten. Hierbei sollen natürlich auch die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, damit die Kosten möglichst gleichmäßig und verursachergerecht sowie sozialverträglich verteilt sind.

In der „Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis“ sollen alle notwendigen Maßnahmen möglichst konkret und verbindlich beschrieben werden. Hier ist von Seiten der Verwaltung und auch der Politik ein vorausschauendes und engagiertes Mitwirken gefragt.

Nach dem bereits genannten Runderlass sind bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, auf der Aufwandsseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufzulisten und kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Ebenso ist bei Pflichtaufgaben zu prüfen, ob die Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung noch gerechtfertigt ist und ob ggf. Aufwandssenkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Mindeststandards) möglich sind.

Sofern das Senken von Aufwendungen und die sonstigen Ertragssteigerungen insgesamt nicht ausreichen sollten, um den Haushaltsausgleich wiederherzustellen, ist auch eine Anhebung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer zu prüfen. Gleiches gilt ebenso für die Hunde- und Vergnügungssteuern.

#### 4. Vermeidung von Fehlbeträgen in den Folgejahren

Die im HSK beschriebenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sollen möglichst dauerhaft wirken. Aber auch einmalige Effekte tragen zur Verringerung von kumulierten Jahresfehlbeträgen bei, die sich wiederum positiv auf die Liquidität der Stadtkasse Alfeld (Leine) auswirken können.

##### 4.1. Übersicht der bisher aufgelaufenen Defizite aus den doppelten Jahresabschlüssen

Die Daten stammen aus dem Haushaltsplan 2024 und der dazugehörigen Finanzplanung

Sollfehlbetrag aus kameralen Abschlüssen:	2,172 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2010:	5,023 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2011:	3,115 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2012:	2,377 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2013:	3,993 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2014:	3,247 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2015:	0,006 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2016:	2,331 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2017:	2,825 Mio. €
vorläufiger Jahresfehlbetrag 2018:	2,735 Mio. €
vorläufiger Jahresfehlbetrag 2019:	2,327 Mio. €
vorläufiger Jahresfehlbetrag 2020:	3,222 Mio. €
vorläufiger Jahresfehlbetrag 2021:	0,788 Mio. €
vorläufiger Jahresüberschuss 2022:	+ 1,058 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2023 (gem. Finanzplanung):	6,318 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2024 (gem. Finanzplanung):	6,718 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2025 (gem. Finanzplanung):	7,532 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2026 (gem. Finanzplanung):	7,581 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2027 (gem. Finanzplanung):	8,012 Mio. €
<b>Konsolidierungsbedarf bis zum Jahr 2027 insgesamt (gerundet)</b>	<b>69,264 Mio. €</b>

##### 4.2. Aufgabenkritik, Personalkostenreduzierung

Die Stadt Alfeld (Leine) sieht die Aufgabenkritik und die Optimierung der Ablauforganisation als ständiges Geschäft an und schreibt dies auch regelmäßig fort. Es gibt eine wiederkehrende Überprüfung der Produkte in den Kategorien „eigener und übertragener Wirkungskreis“ sowie „freiwillige Aufgaben“.

Die bestehenden Geschäfts- und Organisationspläne werden unablässig überarbeitet und angepasst, sofern sich Aufgaben und/oder Personen verändern.

Der Rat und andere Ratsgremien werden regelmäßig über Aufgabenmehrungen und deren Auswirkungen auf den Personalbestand informiert.

In den letzten Jahren wurden bei der Stadt Alfeld (Leine) folgende Aufgaben untersucht bzw. neu geregelt:

- Abgabe der Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes an den Landkreis Hildesheim,
- Abgabe der Realverbandsaufsicht an den Landkreis Hildesheim,
- Abgabe von Teilbereichen des Waffenrechts an den Landkreis Hildesheim,
- Aufgabe des Sozialamtes,
- Untersuchungen zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung und des 7 Berge Bades

Innerhalb des letzten Jahrzehnts ist der Personalbestand außerhalb von Beschäftigten im Bereich der Kindertagesstätten nahezu konstant geblieben. Wies der Stellenplan 2011 noch 177,50 Stellen aus, betrug er im Jahr 2023 nur 177,00 Stellen. Dies stellt -trotz gestiegener Anforderungen und der Übernahme neuer Aufgaben- eine geringe Reduzierung dar.

Durch die Übernahme der Kindertagesbetreuung stiegen die Stellen von 2011 (37,50 Stellen) bis zum Jahr 2023 auf 72,00 Stellen an. Der finanzielle Ausgleich durch das Land Niedersachsen und den Landkreis Hildesheim erfolgt nicht kostendeckend, so dass ein nicht unerheblicher Teil der Personalaufwendungen von der Stadt Alfeld (Leine) selbst zu bewältigen ist. Ein Ende dieser sich stets weiter öffnenden Schere zu Lasten der Städte und Gemeinden ist derzeit nicht absehbar.

#### 4.3. Interkommunale Zusammenarbeit

Wie bereits unter Ziffer 4.2 berichtet, hat die Stadt Alfeld (Leine) einige Aufgaben zusammen mit dem Landkreis Hildesheim gebündelt. Eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden (auch außerhalb des Landkreises Hildesheim) könnte auch zukünftig in einzelnen Teilbereichen unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Haushaltssicherung zu neuen Kooperationen führen. Hierbei gilt es jedoch stets die umsatzsteuerrechtliche Komponente zu berücksichtigen. Ein Ziel könne es außerdem sein, kostenintensives Fachpersonal gemeinsam vorzuhalten, um entsprechende Synergieeffekte erzielen zu können. Konkrete Einsparpotentiale können jedoch erst benannt werden, wenn entsprechende Kooperationsvorhaben diskutiert werden.

Bedauerlicherweise ist es nicht gelungen, die Fusionsverhandlungen der Stadt Alfeld (Leine) mit der damaligen Samtgemeinde Freden (Leine) erfolgreich abzuschließen.

#### 4.4. Veräußerung von Sach- und Grundvermögen

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 NKomVG dürfen Kommunen Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen, veräußern.

Das Liegenschaftsamt der Stadt Alfeld (Leine) überprüft regelmäßig, welche Objekte (Gebäude und Grundstücke) voraussichtlich für städtische Zwecke nicht mehr benötigt werden. Der Rat beschließt zuletzt über die Veräußerung des Grundvermögens. Hierbei wird stets beachtet, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Regelung des § 125 Abs. 1 Satz 2 NKomVG einhält und Vermögen grundsätzlich nur zum vollen Verkehrswert, mindestens aber zum Bilanzwert, veräußert.

#### 4.5. Einnahmeverbesserungen

Sämtliche Erträge und Einzahlungen werden fortlaufend dahingehend überprüft, ob deren Anpassung unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen und natürlich auch der Haushaltssicherungserfordernisse als angemessen erscheinen.

Bei Investitionen wird stets versucht, an öffentlichen Förderprogrammen teilzunehmen, Spenden zu akquirieren, oder Zuschüsse und Zuweisungen Dritter in Anspruch zu nehmen, damit der städtische Eigenanteil so gering wie möglich gehalten werden kann.

#### 4.6. Investitionstätigkeit

Aufgrund der Tatsache, dass der „Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit“ seit längerer Zeit nicht in der Lage ist, die ordentliche Kredittilgung und neue Investitionen zu

erwirtschaften, müssen Investitionen meistens vollständig durch neue Investitionskredite finanziert werden.

Im Rahmen der kommunalrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Hildesheim darf sich die Stadt Alfeld (Leine) seit einigen Jahren nicht mehr neu verschulden. Deshalb ist festgelegt worden, dass nach wie vor die Grenze „Nettoneuverschuldung gleich 0 €“ als genehmigungsrelevant für die jährlichen Haushaltssatzungen gilt.

Um künftig Kreditaufnahmen zu reduzieren bzw. weitestgehend zu vermeiden, sollten im investiven Bereich nur noch die Mittel zur Erfüllung der in den vorangegangenen Haushaltsjahren veranschlagten Investitionsmaßnahmen, mit deren Ausführung bereits begonnen wurde (einschließlich der bereits beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen), finanziert werden.

Neue Investitionsauszahlungen sollten grundsätzlich nur veranschlagt werden, wenn diese zur Erfüllung gesetzlicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen erforderlich sind und außerdem zum Erhalt und zur Fortführung bestehender und zu erhaltender Einrichtungen unabweisbar sind. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

Bei neuen Investitionen, die eine vom Rat festgelegte Wertgrenze (§ 12 KomHKVO) überschreiten, sind vorab Wirtschaftlichkeitsberechnungen und/oder Folgekostenschätzungen durchzuführen. Bei Bedarf sollen auch Kosten-Nutzen-Analysen erstellt werden, sofern das gemeindliche Ziel nicht in vollem Umfang monetär bewertbar sein sollte.

#### 4.7. Begrenzung der freiwilligen Aufgaben

Die freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen der Stadt Alfeld (Leine) sollten im Rahmen dieses Haushaltssicherungskonzepts bis auf Weiteres dauerhaft festgeschrieben werden. Eine Erhöhung bzw. eine Ausweitung bestehender und auch neuer freiwilliger Aufgaben sollte grundsätzlich vermieden werden.

Darüber hinaus werden alle freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen mindestens einmal jährlich hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Höhe kritisch überprüft.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) entscheidet jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen über die Übernahme, die Erweiterung oder den Verzicht von freiwilligen Leistungen.

### 5. Zusammenfassung

Abschließend ist festzuhalten, dass die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzungen bei den Haushaltsplanungen stets oberste Priorität haben muss.

Dies bedeutet aber auch, dass die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, insbesondere der Anhebung der Grund- und Gewerbesteuern, zwingend auch für das Haushaltsjahr 2024 erforderlich ist, um dem Ziel eines Haushaltsausgleichs langfristig näher zu kommen.

Aufgrund der bislang aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren wird ein vollständiger Abbau bis zum Jahr 2029 voraussichtlich nicht erreicht werden können. Das Gegenteil ist leider der Fall. Deshalb ist das ambitionierte Einhalten, Überwachen und Fortschreiben dieses Haushaltssicherungskonzeptes ein wichtiger Baustein für die finanzielle Zukunftsfähigkeit der Stadt Alfeld (Leine).

**6. Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis**

Zum Abbau der ausgewiesenen Fehlbeträge sollen unter anderem die folgenden konkreten Maßnahmen beitragen. Nach der Anlage 1 zu den „Hinweisen zur Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ ist das Muster für die „Übersicht Haushaltssicherungskonzept“ in tabellarischer Form zu verwenden.

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße <sup>1)</sup> - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)								
						Haushaltsjahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4 <sup>2)</sup>	Planjahr 5 <sup>2)</sup>			
<b>I.</b>	<b>Erträge / Einzahlungen</b>													
1	Einzahlungen aus dem Verkauf von Mietwohnungen (investiv)	111.25 (Liegenschaften)		Verkauf von kommunalen Mietwohnungen										investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand (Friedhofsgelände und Glenetalstraße)
2	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (investiv)	111.25 (Liegenschaften)		Umwandlung von Baulücken und Potentialflächen in Bauland										investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand
3	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	111.25 (Liegenschaften)		Verpachtung von nicht genutzten Flächen		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000		Ende 2023 steht eine digitale Übersicht aller Flächen zur Verfügung. Die Pacht für Gartenflächen ist aber sehr gering, daher nur wenig Konsolidierungspotential
4	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	111.25 und 111.51 (Liegenschaften / Hochbauamt)		Verpachtung von Solarflächen städtischer Einrichtungen an Dritte			2.000	2.500	2.500	2.500	2.500	12.000		Stellungnahme Fachamt zur Umsetzungsmöglichkeit, Zeitpunkt und möglichen Ertragsvolumen
5	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	122.01 (Ordnungsamt)		Erhöhung der Entgelte für Sondernutzungen im öffentl. Straßenraum	22.000	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	9.000		
6	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	122.03 (Standesamt)		"Sondergebühren" für Trauungen an Wochenenden und/oder Feiertagen; außerhalb der Dienstzeiten		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000		bereits eingeführt
7	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (investiv)	126.01 (Brandschutz)		Verkauf von nicht mehr genutzten Feuerwehrhäusern (z.B. Warzen, Limmer, Eimsen)										investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand
8	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	252.01 (Museen)		Nutzung von Möglichkeiten für Sponsoring oder Fundraising bei Ausstellungen in Museen im zugelassenen gesetzlichen Rahmen		100	100	100	100	100	100	600		Stellungnahme durch Fachamt; evtl. durch Sponsoren im Ausnahmefall möglich
9	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	252.01 (Stadtarchiv)		Einführen / Anheben von Nutzungsentgelten im Stadtarchiv (z.B. für private Forschungen im Bereich Familiengeschichte)		400	400	400	400	400	400	2.400		Stellungnahme durch Fachamt; lt. Vw.-Kostensatzung möglich
10	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)		Dauer-Verpachtung der Sauna an Dritte (z.B. Vereine, Unternehmen)										Stellungnahme Fachamt zur Umsetzungsmöglichkeit, Zeitpunkt und möglichen Ertragsvolumen

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße <sup>1)</sup> - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
11	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A gemäß Stufenplan aus 2022	102.000	2.000	2.000	4.000	4.000	6.000	6.000	24.000	Stufenplan: 10 % ab 2022; alle 2 Jahre weitere 10 %-Punkte	
12	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B gemäß Stufenplan aus 2022	4.284.000	84.000	84.000	168.000	168.000	252.000	252.000	1.008.000	Stufenplan: 10 % ab 2022; alle 2 Jahre weitere 10 %-Punkte	
13	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer gemäß Stufenplan aus 2022	7.750.000	189.000	189.000	378.000	378.000	567.000	567.000	2.268.000	Stufenplan: 10 % ab 2022; alle 2 Jahre weitere 10 %-Punkte	
14	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung der Spielgerätesteuern um 5 % auf 20 %	337.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	675.000	Anhebung um weitere 5%-Punkte auf 20%	
15	Verbesserung des Jahresergebnisses	612.02 (Beteiligungen)	2024	Erheben von Avalprovisionen (0,5%) für neu übernommene Bürgschaften		4.000	8.000	12.000	16.000	20.000	24.000	84.000	Politischer Beschluss	
<b>I.</b>	<b>Gesamt</b>					<b>395.500</b>	<b>401.500</b>	<b>681.000</b>	<b>685.000</b>	<b>964.000</b>	<b>968.000</b>	<b>4.095.000</b>		

Finanzausschuss  
28.11.2023

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße <sup>1)</sup> - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
II.	<b>Aufwendungen / Auszahlungen</b>													
1	Reduzierung des Sachaufwands	111.04 (Personalangelegenheiten)	2024	Bei Fortbildungen und anderen Dienstreisen Online-Angebote vermehrt nutzen; erspart Reise- und Fahrtkosten	45.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	30.000	Stellungnahme Fachamt zur Umsetzungsmöglichkeit, Zeitpunkt und möglichen Ertragsvolumen
2	Reduzierung des Sachaufwands	111.25 (Liegenschaften / Bauverwaltungsamt)	2025	Übertragen von Dorfgemeinschaftshäuser und Wanderhütten an Vereine und zukünftig direkte, zweckgebundene Einzelzuschüsse und jährl. Unterhaltungszuschüsse										Vergabe liegt beim Bauverwaltungsamt
3	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	122.02 (Bürgeramt)	2025	Überprüfung der notwendigen Öffnungszeiten										Prüfauftrag im Jahr 2024
4	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	272.01 (Stadtbücherei)	2025	Überprüfung der notwendigen Öffnungszeiten und größere Inanspruchnahme des Ehrenamtes										Prüfauftrag im Jahr 2024
5	Einsparung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Patronatsvertrag mit der ev.-luth. Kirchengemeinde	291.01 (Patronatsvertrag)		Kündigung bzw. Aufhebung										kann nur schwer mit Zahlen belegt werden. Ein jährliches "Ansparen" in Form von Rückstellungen o.ä. ist nicht zulässig.
6	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	361.01 (Tagespflege)	31.07.2025	Schließung der städtischen GPT "Kleine Glückskäfer" in der Bahnhofstraße und Weiterführung als übliches Gewerbe von Privatpersonen (ab 2027 auch keine Mietzahlungen mehr-Vertragsende)	140.580		62.379	153.010	182.710	188.698	194.926	781.724	Umsetzung ab August 2025 reiner Personalaufwand zzgl. 10% pauschale Sachkosten	
7	Einsparung von baul. Unterhaltungsaufwand	424.01 (eigene Sportstätten)		Aufgabe von weiteren Sportflächen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	30.000	
8	Einsparung von Unterhaltungsaufwand	424.01 (eigene Sportstätten)	2025	Übertragen von Sportstätten an die Vereine und zukünftig direkte, zweckgebundene Einzelzuschüsse und jährl. Unterhaltungszuschüsse										Stellungnahme durch Fachamt
9	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)		Dauerhaftes Ende des Saunabetriebes im 7 Berge Bad; Einsparung des Defizites (Basis 2019)	22.000	11.000	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000	121.000	Politischer Beschluss
10	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten von Straßen, Wegen usw.	541.01 (Gemeindestraßen)		allg. Straßenunterhaltung; Reduzierung der Tätigkeiten, der Intervalle für den Bereich der eigenen Zuständigkeiten; Reduzierung der Leistungsqualität (pauschal 10%)	230.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	138.000	Politischer Beschluss
11	Reduzierung des Sachaufwands	545.02		Beibehalten der Teilabschaltung der Straßenbeleuchtung										Einsparungspotential ist noch genau zu ermitteln
12	Reinigung der Mobilitätszentrale finanziert durch die Stadt	547.02 (Mobilitätszentrale)		Übertragen der Aufgabe an die Region bzw. Rechnungstellung an den Landkreis		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000	NK-Abrechnung mit dem Landkreis

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße <sup>1)</sup> - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)								
						Haushaltsjahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4 <sup>2)</sup>	Planjahr 5 <sup>2)</sup>			
13	Reduzierung des Sachaufwands	575.01 (Tourismus)		Überprüfung einzelner Tourismusprojekte auf ihre Wirtschaftlichkeit bzw. Nutzen		3.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000		28.000	Kündigung der Mitgliedschaft Fachwerkstraße ab 2025
14	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	mehrere möglich		Organisatorische Veränderungen innerhalb der Dezernate und/oder Ämter, Abteilungen; Neustrukturierung von Aufgabenzuordnungen; Aufgabenkritik insgesamt		10.000	25.000	25.000	25.000	30.000	30.000		145.000	
15	Reduzierung des Sachaufwands	mehrere möglich		Einsparungen durch die Modernisierung von Heizungsanlagen			5.000	5.000	10.000	10.000	10.000		40.000	Einsparmöglichkeiten noch nicht konkret ermittelt
16	Reduzierung des Sachaufwands	mehrere möglich		Umsetzung eines neu zu entwickelnden Energieeinsparkonzeptes			50.000	75.000	100.000	100.000	100.000		425.000	Konzept soll in 2024 entwickelt werden; Umsetzung und erste Einsparungen ab 2025
<b>II. Gesamt</b>						<b>59.500</b>	<b>204.879</b>	<b>320.510</b>	<b>380.210</b>	<b>391.198</b>	<b>397.426</b>		<b>1.753.724</b>	

Gesamtergebnis <b>ohne</b> die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen	-7.172.600	-8.138.779	-8.582.010	-9.077.510	-9.798.948	-10.202.396	-52.972.244	autom. Berechnung
Gesamtergebnis <b>mit</b> den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen	-6.717.600	-7.532.400	-7.580.500	-8.012.300	-8.443.750	-8.836.970	-47.123.520	Ansätze des HHPlan-Entwurfes
= möglicher Konsolidierungserfolg pro Haushaltsjahr	455.000	606.379	1.001.510	1.065.210	1.355.198	1.365.426	-5.848.724	

1) Bezugsgröße ist der bisher vorgesehene Haushaltsansatz; weicht der Haushaltsansatz erheblich vom Rechnungsergebnis ab, kann als Bezugsgröße das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres verwendet werden.  
 2) Die Angaben sind erforderlich, wenn über das Haushaltssicherungskonzept der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO sichergestellt wird.

Finanzausschuss  
28.11.2023

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 24.11.2023

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 280/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

### Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2025 – 2027

Aufgrund der Beratungen und Entscheidungen in den vergangenen Fachausschüssen zur Haushaltsplanung 2024 haben sich einige Veränderungen für das Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2024 ff ergeben.

Die neu aufgenommenen Veränderungen sind in "grün" in der Tabelle dargestellt.

Die Verbesserungen zum ursprünglichen Entwurf des HSK stellen sich wie folgt dar:

2024	+ 618.000 €
2025	+ 413.721 €
2026	+ 448.590 €
2027	+ 451.690 €
2028	+ 454.802 €
<u>2029</u>	<u>+ 458.074 €</u>
Summe	+2.861.877 €

Sollten in der Sitzung des Finanzausschusses am 28.11.2023 noch weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen werden, werden diese kurzfristig in das HSK eingearbeitet und im Anschluss an das Innenministerium (MI) versandt.

Die Werte des HSK, die nach der Sitzung des Finanzausschusses feststehen, werden die Grundlage des MI sein, über den Erhalt der Bedarfszuweisungen zu entscheiden. Nachträgliche Veränderungen, die das Einsparpotential erheblich negativ verändern, sollten deshalb nach Möglichkeit vermieden werden.

### Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 ff. in der vorliegenden Fassung.“

**6. Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis**

Zum Abbau der ausgewiesenen Fehlbeträge sollen unter anderem die folgenden konkreten Maßnahmen beitragen. Nach der Anlage 1 zu den „Hinweisen zur Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ ist das Muster für die „Übersicht Haushaltssicherungskonzept“ in tabellarischer Form zu verwenden.

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße <sup>1)</sup> - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)						Haushaltsjahr		
<b>I.</b>	<b>Erträge / Einzahlungen</b>													
1	Einzahlungen aus dem Verkauf von Mietwohnungen (investiv)	111.25 (Liegenschaften)		Verkauf von kommunalen Mietwohnungen										investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand (Friedhofsgelände und Glenetalstraße)
2	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (investiv)	111.25 (Liegenschaften)		Umwandlung von Baulücken und Potentialflächen in Bauland										investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand
3	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	111.25 (Liegenschaften)		Verpachtung von nicht genutzten Flächen		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	Ende 2023 steht eine digitale Übersicht aller Flächen zur Verfügung. Die Pacht für Gartenflächen ist aber sehr gering, daher nur wenig Konsolidierungspotential
4	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	111.25 und 111.51 (Liegenschaften / Hochbauamt)		Verpachtung von Solarflächen städtischer Einrichtungen an Dritte			2.000	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	12.000	Stellungnahme Fachamt zur Umsetzungsmöglichkeit, Zeitpunkt und möglichen Ertragsvolumen
5	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	122.01 (Ordnungsamt)		Erhöhung der Entgelte für Sondernutzungen im öffentl. Straßenraum	22.000	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	9.000	
6	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	122.03 (Standesamt)		"Sondergebühren" für Trauungen an Wochenenden und/oder Feiertagen; außerhalb der Dienstzeiten		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	
7	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (investiv)	126.01 (Brandschutz)		Verkauf von nicht mehr genutzten Feuerwehrhäusern (z.B. Warzen, Limmer, Eimsen)										investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand
8	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	252.01 (Museen)		Nutzung von Möglichkeiten für Sponsoring oder Fundraising bei Ausstellungen in Museen im zugelassenen gesetzlichen Rahmen		100	100	100	100	100	100	100	600	Stellungnahme durch Fachamt; evtl. durch Sponsoren im Ausnahmefall möglich
9	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	252.01 (Stadtarchiv)		Einführen / Anheben von Nutzungsentgelten im Stadtarchiv (z.B. für private Forschungen im Bereich Familiengeschichte)		400	400	400	400	400	400	400	2.400	Stellungnahme durch Fachamt; lt. Vw.-Kostensatzung möglich
10	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)		Dauer-Verpachtung der Sauna an Dritte (z.B. Vereine, Unternehmen)										Prüfauftrag für 2024; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
neu	Anheben der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren	538.11	01.01.2024	Anheben der SW-Gebühren für den Bereich der Starkregenvorsorge	2.878.300	165.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	1.040.000	Inanspruchnahme des neuen § 96 a Nds. Wassergesetz (ca. 0,19 €/m3)

						2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029		
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)								
Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße <sup>1)</sup> - EUR -	Haushaltsjahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4 <sup>2)</sup>	Planjahr 5 <sup>2)</sup>	Gesamt	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
12	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A gemäß Stufenplan aus 2022	102.000	2.000	2.000	4.000	4.000	6.000	6.000	24.000	Stufenplan: 10 % ab 2022; alle 2 Jahre weitere 10 %-Punkte	
13	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B gemäß Stufenplan aus 2022	4.284.000	84.000	84.000	168.000	168.000	252.000	252.000	1.008.000	Stufenplan: 10 % ab 2022; alle 2 Jahre weitere 10 %-Punkte	
14	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer gemäß Stufenplan aus 2022	7.750.000	189.000	189.000	378.000	378.000	567.000	567.000	2.268.000	Stufenplan: 10 % ab 2022; alle 2 Jahre weitere 10 %-Punkte	
15	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung der Spielgerätesteuern um 5 % auf 20 %	337.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	675.000	Anhebung um weitere 5%-Punkte auf 20%	
16	Verbesserung des Jahresergebnisses	612.02 (Beteiligungen)	2024	Erheben von Avalprovisionen (0,5%) für neu übernommene Bürgschaften		4.000	8.000	12.000	16.000	20.000	24.000	84.000		
I.	<b>Gesamt</b>					<b>560.500</b>	<b>576.500</b>	<b>856.000</b>	<b>860.000</b>	<b>1.139.000</b>	<b>1.143.000</b>	<b>5.135.000</b>		

Finanzausschuss  
28.11.2023

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße <sup>1)</sup> - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)								
						Haushaltsjahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4 <sup>2)</sup>	Planjahr 5 <sup>2)</sup>			
1	Reduzierung des Sachaufwands	111.04 (Personalangelegenheiten)	2024	Bei Fortbildungen und anderen Dienstreisen Online-Angebote vermehrt nutzen; erspart Reise- und Fahrtkosten	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	30.000	Stellungnahme Fachamt zur Umsetzungsmöglichkeit, Zeitpunkt und möglichen Ertragsvolumen
2	Reduzierung des Sachaufwands	111.25 (Liegenschaften / Bauverwaltungsamt)	2025	Übertragen von Dorfgemeinschaftshäuser und Wanderhütten an Vereine und zukünftig direkte, zweckgebundene Einzelzuschüsse und jährl. Unterhaltungszuschüsse										Prüfauftrag für 2024; Vergabe liegt derzeit beim Bauverwaltungsamt
neu	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	122.02 (Bürgeramt)	2024	durch Reduzierung der Öffnungszeiten Stellenreduktion		28.000	28.700	29.500	30.200	31.000	31.800		179.200	1 Stelle wird nicht mehr besetzt; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
neu	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten	252.01 (Museen und Stadtarchiv)	2024	Herabsetzen des Ansatzes 2024 für Bauunterhaltung		200.000							200.000	Einmalig in 2024, Inanspruchnahme von Rückstellungen; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
5	Einsparung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Patronatsvertrag mit der ev.-luth. Kirchengemeinde	291.01 (Patronatsvertrag)		Kündigung bzw. Aufhebung										kann nur schwer mit Zahlen belegt werden. Ein jährliches "Ansparen" in Form von Rückstellungen o.ä. ist nicht zulässig.
6	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	361.01 (Tagespflege)	31.07.2025	Schließung der städtischen GPT "Kleine Glückskäfer" in der Bahnhofstraße und Weiterführung als übliches Gewerbe von Privatpersonen (ab 2027 auch keine Mietzahlungen mehr-Vertragsende)	140.580		62.400	153.100	182.800	188.700	195.000		782.000	Umsetzung ab August 2025 reiner Personalaufwand zzgl. 10% pauschale Sachkosten
7	Einsparung von Unterhaltungsaufwand	424.01 (eigene Sportstätten)	2025	Übertragen von Sportstätten an die Vereine und zukünftig direkte, zweckgebundene Einzelzuschüsse und jährl. Unterhaltungszuschüsse										Prüfauftrag für 2024; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
neu	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten	424.01	2025	nochmalige Überprüfung des Sporthallenentwicklungskonzepts im Hinblick auf ggf. Schließen einer weiteren Sportanlage										Prüfauftrag für 2024; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
9	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)		Dauerhaftes Ende des Saunabetriebes im 7 Berge Bad; Einsparung des Defizites (Basis 2019)	22.000	11.000	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000	121.000	Politischer Beschluss
neu	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2024	Verzicht auf die Wiederbesetzung von 1,5 Stellen durch Veränderung der Betriebsabläufe		78.000	80.000	82.000	84.000	86.000	88.000		498.000	dauerhafte Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
neu	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2024/2025	Reduzieren der Öffnungszeiten										Prüfauftrag in 2024; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße <sup>1)</sup> - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)								
						Haushaltsjahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4 <sup>2)</sup>	Planjahr 5 <sup>2)</sup>			
1	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2026	Beschaffung neues Kassensystem; Einsparung von Kassenpersonal				15.000	15.400	15.800	16.200	62.400		
neu	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2025	Reduzierung von Sachkosten im Rahmen einer möglichen Aufgabenumverteilung mit dem techn. Betriebsführer									Durch eigene Leistungen weniger zu zahlende Dienstleistungen an die technische Betriebsführung; zunächst Prüfauftrag für 2024	
14	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten von Straßen, Wegen usw.	541.01 (Gemeinde-straßen)		allg. Straßenunterhaltung; Reduzierung der Tätigkeiten, der Intervalle für den Bereich der eigenen Zuständigkeiten; Reduzierung der Leistungsqualität (pauschal 10%)	230.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	138.000		
neu	Reduzierung des Sachaufwandes	541.02 (Verkehrssicherungsanlagen)	2024	Herabsetzen des Ansatzes 2024 für Beschaffung Verkehrszeichen, Absperrungen	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	60.000	Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023	
16	Reinigung der Mobilitätszentrale finanziert durch die Stadt	547.02 (Mobilitätszentrale)		Übertragen der Aufgabe an die Region bzw. Rechnungstellung an den Landkreis		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000	NK-Abrechnung mit dem Landkreis	
neu	Reduzierung des Sachaufwandes	545.02 (Straßenbeleuchtung)	2024	Beibehaltung der Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung		125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	750.000	Politischer Beschluss; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023	
neu	Reduzierung des Sachaufwandes	553.01 (Friedhofswesen)	2024	Herausnahme/Beenden der Friedhofsentwicklungsplanung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	120.000	Maßnahme im Rahmen Bedarfszuweisung 2023	
19	Reduzierung des Sachaufwandes	575.01 (Tourismus)					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	10.000	Kündigung der Mitgliedschaft Fachwerkstraße ab 2025	
20	Reduzierung des Sach- und Personalaufwandes	mehrere möglich		Organisatorische Veränderungen innerhalb der Dezernate und/oder Ämter, Abteilungen; Neustrukturierung von Aufgabenzuordnungen; Aufgabenkritik insgesamt		10.000	25.000	25.000	25.000	30.000	30.000	145.000	Prüfauftrag für 2024; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023	
21	Reduzierung des Sachaufwandes	mehrere möglich		Einsparungen durch die Modernisierung von Heizungsanlagen			5.000	5.000	10.000	10.000	10.000	40.000	Einsparmöglichkeiten noch nicht konkret ermittelt	
22	Reduzierung des Sachaufwandes	mehrere möglich		Umsetzung eines neu zu entwickelnden Energieeinsparkonzeptes			50.000	75.000	100.000	100.000	100.000	425.000	Konzept soll in 2024 entwickelt werden; Umsetzung und erste Einsparungen ab 2025	
<b>II.</b>	<b>Gesamt</b>					<b>512.500</b>	<b>460.600</b>	<b>594.100</b>	<b>656.900</b>	<b>671.000</b>	<b>680.500</b>	<b>3.575.600</b>		

Gesamtergebnis <b>ohne</b> die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen	-8.249.400	-8.157.100	-8.628.400	-9.129.600	-9.423.650	-9.573.870	-53.162.020	autom. Berechnung
Gesamtergebnis <b>mit</b> den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen	-7.176.400	-7.120.000	-7.178.300	-7.612.700	-7.613.650	-7.750.370	-44.451.420	Ansätze des HHPlan-Entwurfes
= möglicher Konsolidierungserfolg pro Haushaltsjahr	1.073.000	1.037.100	1.450.100	1.516.900	1.810.000	1.823.500	-8.710.600	

1) Bezugsgröße ist der bisher vorgesehene Haushaltsansatz; weicht der Haushaltsansatz erheblich vom Rechnungsergebnis ab, kann als Bezugsgröße das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres verwendet werden.

2) Die Angaben sind erforderlich, wenn über das Haushaltssicherungskonzept der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO sichergestellt wird.

Veränderungen zum ursprünglichen Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts							
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
alt	455.000	606.379	1.001.510	1.065.210	1.355.198	1.365.426	5.848.723
Verbesserung	618.000	430.721	448.590	451.690	454.802	458.074	2.861.877

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2023

Amt: Stadtkämmerei  
AZ: II.1

## Vorlage Nr. 279/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	26.09.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

## Haushaltsplanentwurf 2024; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 – 2027

### Geplanter zeitlicher Ablauf bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2024:

Mit dieser Informationsvorlage wird, wie in den Vorjahren auch, der Entwurf des Haushaltsplanes in die Beratung der Ratsgremien der Stadt Alfeld (Leine) gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2024 wird am 26.09.2023 im Finanzausschuss eingebracht. In der Zeit vom 07.11.2023 bis zum 23.11.2023 befassen sich dann die Fachausschüsse in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen damit. Auch sämtliche Ortsräte haben die Gelegenheit, ihre Wünsche und Vorstellungen zum Haushalt in die Beratung über den Entwurf einzubringen. Deren Willensbekundungen werden in einer separaten Liste erfasst und mit dem eigentlichen Haushaltsplanentwurf ebenfalls in das Beratungsverfahren gegeben. Die Fachausschüsse sollen sich dann in ihren Zuständigkeitsbereichen damit befassen und Empfehlungen aussprechen, ob die Wünsche der Ortsräte in den Haushaltsplan einfließen sollen, oder nicht. Am 28.11.2023 soll sich der Finanzausschuss dann abschließend mit dem Haushaltsplan 2024 befassen und eine Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) abgeben. Die entsprechenden Sitzungen von Verwaltungsausschuss und Rat sind für den 12.12.2023 bzw. 14.12.2023 terminiert.

### Ergebnishaushalt

Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf stehen 44.368.000 € ordentlichen Erträgen 51.085.600 € ordentlichen Aufwendungen gegenüber, so dass sich das ordentliche Ergebnis auf minus 6.717.600 € beläuft.

Der Grund, warum auch im kommenden Haushaltsjahr erneut von einem Defizit auszugehen ist, liegt darin, dass die Erträge insgesamt bei Weitem nicht in der Lage sind, die gesamten Aufwendungen zu finanzieren.

Über allem stehen die Veränderungen, die sich aus den Tarifabschlüssen und damit der Entwicklung der Personalaufwendungen ergeben. Weiterhin belasten die Stadt Alfeld (Leine) die noch immer hohen Energiepreise, die nicht mehr in die Nähe des Niveaus vergangener Jahre zurückgefallen sind. Hier gilt es, im Laufe der Haushaltsplanberatungen erhebliche

Einsparpotentiale herauszuarbeiten.

Die Aufwendungen im Bereich der Kindertagesbetreuung zeigen, dass stetig wachsende Eigenanteile seitens der Stadt zu verzeichnen sind. Der jährlich steigende Anteil der Stadt Alfeld (Leine) an den gesamten Aufwendungen für diesen Bereich beträgt 44,71 % (3.765.400 €). Im Vorjahr betrug dieser noch 39,35 % und 3.138.800 €. Ursprünglich war angedacht, dass sich Land, Kommunen und Eltern diese Kosten paritätisch aufteilen. Diese stetige Verschiebung zu Lasten aller Städte und Gemeinden liegt hauptsächlich daran, dass das Land Niedersachsen die Anforderungen an die Kindertagesbetreuung regelmäßig anhebt, aber nicht im vollen Umfang die Kosten dafür übernimmt.

Der Personalaufwand für aktives Personal wird auf 17.823.800 € festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung der Gesamtaufwendungen um 1.998.100 €. Bei der Veranschlagung des Personalaufwandes wurde bei den Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten die aktuelle Tarifentwicklung eingeplant. Die Personalentwicklung selbst ergibt sich aus dem Stellenplan. Die Veranschlagung erfolgt anlog der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen und so weit wie möglich nach den auf die einzelnen Produkte entfallenden Arbeitsanteilen.

Detaillierte Erläuterungen zu den Personalaufwendungen (s. Pos. 13 im Gesamtergebnisplan) sind in einer separaten Aufstellung dem Haushaltsplanentwurf 2024 beigefügt. Daher wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet. Sie stellen neben den Transferaufwendungen (s. Pos. 18 im Gesamtergebnisplan) mit 17.372.100 € die mittlerweile größte Position bei den Aufwendungen dar. Diese Summe wurde im Entwurf auf die einzelnen Produkte verursachungsgerecht aufgeteilt.

Als weitere große Position sind insgesamt 916.300 € für die allgemeine Bauunterhaltung sämtlicher städtischer Liegenschaften enthalten, die im Haushaltsplanentwurf zunächst anteilig auf die einzelnen Produkte verteilt worden sind. Sie werden in 2024 nach Notwendigkeit und Priorität eingesetzt.

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) sind im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 ff. für das Jahr 2024 angehoben worden. Die Hebesätze steigen für die Grundsteuer A und B von je 510 v.H. auf 520 v.H. und bei der Gewerbesteuer von 410 v.H. auf 420 v.H. Bei der Gewerbesteuer sind für das Haushaltsjahr 2024 zunächst 7.939.000 € in Ansatz gebracht worden, gegenüber 7.750.000 € im Haushaltsplan 2023. Der Verlauf der Erträge bleibt abzuwarten, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Jahr 2024.

Der Maßstab für die Vergnügungssteuer sollte im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 ff. bereits im Jahr 2023 angehoben werden. Der Rat hat diese Erhöhung jedoch mehrheitlich abgelehnt, so dass eine Anpassung im Jahr 2024 erfolgen soll. Bislang wurden 15% des Einspielergebnisses von Geldspielautomaten als Steuer erhoben. Ab dem Jahr 2024 sollen es 20% sein.

Die Hundesteuer soll nicht angehoben werden.

Die Ansätze für den Haushalt 2024 stellen sich im Bereich der Steuern wie folgt dar:

Steuerart	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Grundsteuer A	102.000 €	104.000 €
Grundsteuer B	4.284.000 €	4.368.000 €
Gewerbesteuer	7.750.000 €	7.939.000 €
Vergnügungssteuer	337.500 €	450.000 €
Hundesteuer	122.000 €	122.000 €

Die Veranschlagungen finden sich im **Produkt 611.01 (Steuern und Abgaben)** wieder.

Das **Produkt 611.02 (Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen)** enthält neben der von der Stadt Alfeld (Leine) abzuführenden Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage auch die für den Haushalt einer Kommune maßgeblich bestimmenden Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und den

Schlüsselzuweisungen. Bei der Kreisumlage des Landkreises Hildesheim ist ein Hebesatz von 54,65 v. H. berücksichtigt worden.

<b>Aufwendungen</b>	<b>Haushaltsansatz 2024</b>
Gewerbesteuerumlage	661.500 €
Kreisumlage	13.800.000 € (Vorjahr: 13.495.000 €)

<b>Erträge</b>	<b>Haushaltsansatz 2024</b>
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer	9.410.000 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.706.100 €
Schlüsselzuweisungen	6.060.000 €
Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches	614.000 €

Bei der Kalkulation der vorgenannten Haushaltsansätze ist der vom Land jährlich neu herausgegebene sogen. Orientierungsdatenerlass, der die voraussichtliche Entwicklung dieser Ertrags- und Aufwandsarten darstellt, berücksichtigt worden. Hier können sich im Laufe des Verfahrens bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans immer noch Veränderungen ergeben. Einen deutlichen Wechsel gibt es seit mittlerweile vier Jahren bei dem Ansatz für die Gewerbesteuerumlage. Hier fällt seit dem Jahr 2020 die Erhöhungszahl zur Finanzierung des „Fonds Deutsche Einheit“ weg; lag der Umlagesatz im Jahr 2019 noch bei 68,3% des Grundbetrages, beträgt er für das Jahr 2024 nunmehr 35%. Abhängig vom jeweiligen Haushaltsansatz für die Gewerbesteuererträge wurde im Jahr 2019 die Gewerbesteuerumlage auf knapp 1.200.000 € kalkuliert, in 2024 sind es lediglich noch 661.500 €.

Im Folgenden wird auf einige Besonderheiten bzw. größere Positionen im Ergebnishaushalt eingegangen:

Grundsätzlich gilt, dass Haushaltsansätze für die Inneren Verrechnungen in dem vorliegenden Entwurf noch nicht veranschlagt sind; dieses erfolgt –wie in den Vorjahren auch- in der endgültigen Fassung des Haushaltsplans. Da sich diese Summen auf Ertrags- u. Aufwandsseite ausgleichen, sind sie für das Ergebnis unerheblich. Sie verändern nur die Endsummen des Ergebnishaushalts.

#### **Produkt 111.01 (Verwaltungsleitung)**

Aufgrund der Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung muss die Verrechnungsstelle „Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit um 5.000 € auf 10.000 € angehoben werden, weil insbesondere die Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen o.ä. höhere Beträge verursachen.

#### **Produkt 111.02 (Gemeindeorgane)**

Den Ortsräten sollen zukünftig eigene Budgets zur Verfügung stehen. Die Aufwendungen in Höhe von zunächst 30.000 € sind entsprechend in Ansatz gebracht worden. Die Einsparungen werden sich insbesondere in der Herabsetzung der Überstunden des Bauhofes ergeben. Das Verbuchen der Erträge aus der Auflösung der Rückstellen erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses und hat deshalb keinen Ansatz im Haushaltsplan.

#### **Produkt 111.04 (Personalangelegenheiten)**

Die bei der Niedersächsischen Versorgungskasse geführte Versorgungsrücklage wird aufgelöst und in Raten an die Stadt Alfeld (Leine) zurückgezahlt. Hierfür ist ein Ertrag in Höhe 39.600 € veranschlagt worden. Die Rückzahlung erfolgt insgesamt über 13 Raten und endet im Haushaltsjahr 2033.

Bei der Position 02.01 sind derzeit 65.400 € als Netto-Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen eingeplant. Die gesetzlichen Regelungen zur Besoldungserhöhung der

Beamtinnen und Beamten sind noch nicht gefasst worden. Sollte es jedoch zu einer Angleichung zum Tarifabschluss der TVöD-Beschäftigten kommen, sind hier noch erhebliche Beträge als Zuführungen zu den Rückstellungen zu veranschlagen.

#### **Produkt 111.08 (Allgemeine Rechtsangelegenheiten)**

Hier beträgt der Ansatz für Gerichts- u. Anwaltskosten bzw. Rechtsangelegenheiten in diesem Jahr 25.000 €. Inwieweit es im Bereich der angehobenen Feuerwehrgebühren Rechtsstreitigkeiten geben wird, bleibt abzuwarten.

#### **Produkt 111.20 (Finanzverwaltung)**

Neben der regelmäßigen Kalkulation von Abwasserbeseitigungs-, Straßenreinigungs-, und Winterdienstgebühren (15.000 €) müssen für die externe Beratung zur Umsetzung des § 2b UStG noch einmal 5.000 € in Ansatz gebracht werden. Sobald dieses Verfahren endgültig eingeführt ist, kann der Haushaltsansatz wieder reduziert werden.

#### **Produkt 121.01 (Statistik und Wahlen)**

Im Jahr 2024 findet die Europawahl statt. Aus diesem Grund sind Aufwendungen von insgesamt 29.000 € eingeplant worden. Die voraussichtliche Erstattung seitens des Landkreises Hildesheim beträgt 12.000 €.

#### **Produkt 126.01 (Brandschutz)**

Nach dem Inkrafttreten der neuen Feuerwehrgebührensatzung im Juli 2023 wird mit Erträgen in Höhe von 150.000 € gerechnet. Im Vorjahr lag dieser Ansatz noch bei 60.000 €. Der Ansatz für das Jahr 2024 ist zunächst vorsichtig kalkuliert worden. Die weitere Entwicklung wird sich im Laufe des Jahres 2024 und den Folgejahren zeigen. Die sonstigen Haushaltsmittel weichen nicht wesentlich von den Vorjahren ab und stehen für zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung (s. Erläuterungen im Haushaltsplan).

#### **Produkt 252.01 (Betrieb der Museen und des Stadtarchives)**

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in diesem Jahr 50.000 € für die Fassadensanierung des Tiermuseums und für die nächsten sechs Jahre jeweils 150.000 € für die Fassadensanierung des Heimatmuseums mit aufgenommen worden. Der Ansatz für das Jahr 2024 erhöht sich deshalb um rund 200.000 €.

#### **Produkte 361.01 und 365.01 bis 365.20 (Kindertagesbetreuung)**

Die Produkte, aus denen sich die Betreuung von Kindern ergibt, wurden ab dem Haushaltsjahr 2021 neu geordnet. Auf diesem Wege erhielt jede Einrichtung ihr eigenes Produkt und Budget. Vor den einzelnen Produkten ist im Haushaltsplanentwurf seit 2022 eine neue Zusammenfassung angedruckt, die den Bereich der Kindertagesbetreuung innerhalb der Stadt Alfeld (Leine) darstellt. Die Erträge und Aufwendungen für den Bereich der gesamten Kindertagesbetreuung erhöhen sich stetig. Insbesondere erhöhen sich die Personal- und Sachaufwendungen sowie die Transferaufwendungen teils erheblich. Erträgen in Höhe von 5.483.600 € stehen Aufwendungen von 9.249.000 € gegenüber, so dass in diesen Produkten allein ein Defizit von insgesamt 3.765.400 € entsteht. Die weiteren Verhandlungen mit dem Landkreis Hildesheim zum sogenannten „Kindergartenvertrag“ bleiben abzuwarten.

#### **Produkt 366.02 (Stadtjugendpflege)**

Die Aufwendungen für das Mietverhältnis im Alfeld Rockt Café betragen im Jahr 2024 insgesamt rund 100.000 €. Nach dem Umzug in die Sedanstraße wird mit deutlich weniger Aufwendungen gerechnet.

#### **Produkt 424.07 (7 Berge Bad)**

Für das Jahr 2024 wird hinsichtlich der Erträge wieder von einem „normalen“ Geschäftsjahr

ausgegangen, das keinen Sonderregelungen und/oder Schließungen unterliegt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bleiben mit insgesamt 1.184.400 € auf einem hohen Niveau. Eine detaillierte Übersicht ist den Erläuterungen zum Produkt zu entnehmen.

Die Aufwendungen von 2.662.300 € übersteigen die Erträge von 546.200 € um 2.116.100 € und stellen damit das Gesamtdefizit in diesem Produkt dar.

#### **Produkt 511.02 (Regionalisierung)**

Der Beitrag an das Regionalmanagement beträgt für das Jahr 2024 100.000 €. Zusammen mit dem Beitrag für das Mobilitätsmanagement und dem Beitrag zur Standortgemeinschaft beträgt der Haushaltsansatz insgesamt 134.500 €.

#### **Produkt 538.11 (Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle)**

##### **Produkt 545.01 (Straßenreinigung)**

Wie in der Vergangenheit auch, gilt für die Haushaltsansätze der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren und der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren, dass sie nach Vorliegen der endgültigen Kalkulation angepasst werden müssen. Zunächst sind sie mit 2.500.000 € bzw. 605.000 € Euro in den Haushaltsplanentwurf eingeflossen. Gleiches gilt für die Straßenreinigungsgebühren u. Winterdienstgebühren im Produkt 545.01. Seit dem Jahr 2020 werden hier auch Erträge für die Innenstadtreinigung eingeplant.

##### **Produkt 541.01 (Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.)**

Im Wesentlichen bleiben die Ansätze aus dem Vorjahr hier stabil. Die Mittel für verschiedene Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept werden teilweise aus dem Vorjahr übertragen und benötigen deshalb nur einen geringeren Haushaltsansatz in Höhe von 20.000 €.

##### **Produkt 545.02 (Straßenbeleuchtung)**

Die von den Energieversorgern in Rechnung gestellten Abschlagszahlungen für das Jahr 2023 sind zunächst als neue Ansätze 2024 für die Straßenbeleuchtung in den Haushaltsplan eingebracht worden. Die konkrete Schlussabrechnung des Jahres 2023 mit den damit verbundenen Energieeinsparmaßnahmen und den neuen Abschlagszahlungen für das Jahr 2024 erfolgt erst Anfang des Jahres 2024.

##### **Produkt 547.01 (Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs)**

Für die Erneuerung der Tore der Fahrradabstellanlage am Bahnhof sind 25.000 € zusätzlich eingeplant. auch in den kommenden Jahren wird hier mit einem erhöhten Aufwand gerechnet. Insgesamt beträgt der Haushaltsansatz im Jahr 2024 172.500 €.

##### **Produkt 561.10 (Klimaschutz und Klimafolgenanpassung)**

Dieses Produkt ist ab dem Jahr 2024 neu. Für die zusätzliche Aufgabe des Klimaschutzmanagements sind zunächst Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von insgesamt 121.600 € veranschlagt worden.

Ganz allgemein ist zu den Darstellungen im Haushaltsplanentwurf darauf hinzuweisen, dass - wie in den Vorjahren auch- bei den jeweiligen Produkten Erläuterungen zu den Ansätzen gemacht worden sind. Bei Ansätzen, die 1.000 € nicht überschreiten, wurde in der Regel auf nähere Erläuterungen verzichtet. Ein Gegenrechnen der Erläuterungen zu den Ansätzen stimmt deshalb meistens nicht überein.

#### **Liquiditätskredite**

Vor dem Hintergrund der weiterhin dauerhaft negativen Jahresergebnisse wird es unumgänglich werden, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Haushaltssatzung auf

insgesamt 29,0 Mio. € festzusetzen.

Weil im Laufe des Jahres 2024 ein Teil der Liquiditätskredite ausläuft, müssen diese neu ausgeschrieben werden. Für das Jahr 2024 ist deshalb mit zusätzlichen Zinsaufwendungen in Höhe von 460.000 € zu rechnen. Für die Jahre 2025 bis 2027 wird mit Zinsaufwendungen von 1.288.200 €, 1.399.300 € und 1.551.200 € gerechnet. In den Vorjahren hatte die Stadt Alfeld (Leine) aufgrund der Niedrigzinsphase keinerlei Aufwendungen hierfür. Sofern die Stadt Alfeld (Leine) Bedarfszuweisungen des Landes Niedersachsen erhalten sollte, kann sich dieser Betrag noch erheblich verringern.

### **Investitionen**

Insgesamt plant die Verwaltung für 2024 Investitionen in Höhe von 7.686.900 €. An investiven Einzahlungen sind 2.661.000 € vorgesehen. Sämtliche Investitionen ziehen einen Kreditbedarf in Höhe von 5.025.900 € für das Haushaltsjahr 2024 nach sich. Davon entfallen 2.454.400 € (48,84%) auf den Bereich des allgemeinen Haushalts, 2.104.500 € (41,87%) bilden den Kreditbedarf für die Gebührenhaushalte, bei dem der Schuldendienst durch Gebühren gedeckt ist. Der Kreditbedarf für den Bereich der Kindertagesstätten beträgt 467.000 € (9,29%)

Die einzelnen Investitionen des Jahres 2024 können der Investitionsübersicht zum Haushaltsplanentwurf entnommen werden. Auch sind sie nochmals bei den jeweiligen Produkten aufgeführt. Die Planungen der Folgejahre können diesen Aufstellungen ebenfalls entnommen werden. Insgesamt gilt bei den Investitionen, die im Bereich des allgemeinen Haushalts durch Kredite finanziert werden müssen, auch für den Finanzplanungszeitraum bis 2027 die Auflage der Kommunalaufsicht der „Nettoneuverschuldung = 0,00 €“.

Eine Nettoneuverschuldung über 0 € hinaus bleibt auch weiterhin nicht genehmigungsfähig!

### **Wesentliche Investitionsmaßnahmen (über 100.000 €) sind:**

#### **Produkt 111.25 (städtische Liegenschaften)**

Für den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien stehen in diesem Jahr 50.000 € (Veräußerung) bzw. 100.000 € (Erwerb) zur Verfügung. Diese Ansätze umfassen den regelmäßigen An- und Verkauf von Grundstücks- und Gewerbeflächen. Im Jahr 2024 ist darüber hinaus der notwendige Erwerb von Flächen zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesehen.

Das ehemalige Jugendzentrum „Treff“ soll im Rahmen des Förderprogramms „Perspektive Innenstadt“ zu einem Kulturzentrum umgebaut werden. Die Umbaukosten hierfür verteilen sich auf die Haushaltsjahre wie folgt: 250.000 € in 2022, 583.000 € in 2023 und 650.000 € in 2024. Für die Baumaßnahme beantragt die Stadt Alfeld (Leine) insgesamt 571.000 € an Fördermitteln.

#### **Produkt 111.51 (Bau und Unterhaltungsleistungen an städtischen Objekten)**

Der neue Haushaltsansatz von jährlich 100.000 € dient zur Erreichung der Ziele des § 3 NKlimaG. Es ist eine langfristige und permanente Investition in den Gebäudebestand der Stadt Alfeld (Leine) erforderlich. Weiterhin sind Nachrüstverpflichtungen und die Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand nach § 4 GEG rechtlich bindend. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Konzepte zu erarbeiten und bauliche Maßnahmen durchzuführen, die das Erreichen der Ziele der Landesregierung sicherstellen und die aufgrund der Verpflichtungen anderer „klimaschützender“ Gesetze erforderlich sind. Eine Bindung an eine konkrete Liegenschaft ist nicht vorgesehen, da das Erfordernis zur Durchführung einer Baumaßnahme teilweise spontan entstehen kann (z.B. defektes Dach). Die Mehrkosten für eine klimagerechte Sanierung (Herstellung/Aufwertung Dämmung, Herstellung PV-Anlage), im Vergleich zur reinen Instandsetzung der Schadstelle, sind im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung oft nicht möglich, außerdem handelt es sich bei diesen zusätzlichen Maßnahmen unter Umständen um wertsteigernde Investitionen. Ebenfalls denkbar ist die Erstellung von Konzepten für mehrere

Liegenschaften aus diesen Finanzmitteln. Es wird mit Finanzierungsmitteln aus entsprechenden Förderprogrammen zur energetischen Gebäudesanierung in Höhe von 60% gerechnet.

### **Produkt 126.01 (Brandschutz)**

Mit dem Neubau des Feuerwehrhauses in Eimsen ist bereits im Jahr 2021 begonnen worden. Für das Haushaltsjahr 2024 sind noch einige zusätzliche Energieeinsparmaßnahmen vorgesehen. Der Ansatz beträgt deshalb 227.100 €. Diese Maßnahmen werden mit 127.000 € gefördert.

Die Ersatzbeschaffung von zwei weiteren Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF-W) erfolgt in den Jahren 2025 und 2026. Hierfür werden Haushaltsmittel von jeweils 275.000 € zur Verfügung gestellt.

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Föhrste muss erweitert werden. Für die Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich ein Volumen von 2.750.000 € zur Verfügung stehen müssen. Im Haushaltsjahr 2024 beträgt der Ansatz zunächst 150.000 € für Planungskosten.

### **Produkt 211.01 (Grundschulen)**

Für die weitere Modernisierung der Dohnser Schule (Gebäude und Sporthalle) sind im Jahr 2022 zunächst Planungskosten i.H.v. 100.000 € eingestellt worden. Für das Jahr 2023 sind weitere Planungskosten von 250.000 € eingeplant worden. Für das Jahr 2024 werden 350.000 € in Ansatz gebracht. Für die weitere Finanzplanung sind in den Jahren 2025 bis 2027 insgesamt 1.600.000 € Kosten für die Sporthalle und den Zwischentrakt (Mensa) vorgesehen. Es werden Zuschüsse von insgesamt 1.400.000 € als Einzahlungen eingeplant.

### **Produkt 365.01 bis 365.20 (Kindertagesstätten)**

Bis Ende 2024 sollen in der Kindertagesstätte „Nordstraße“ in Limmer die Türen, die Fenster, das Dach und die Fassade erneuert werden. Für diesen Zweck standen bereits im Haushaltsjahr 2023 160.000 € und im Jahr 2024 stehen weitere 450.000 € zur Verfügung.

Die ersten Planungen für den Ersatz- und Erweiterungsbau der Kindertagesstätte in der Lützwowstraße sind bereits im Jahr 2022 begonnen worden. Diese wurden jedoch aufgrund des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Flüchtlingen zunächst unterbrochen, weil die vorhandenen Betreuungsplätze für die geflohenen Kinder in der bestehenden Einrichtung dringend benötigt wurden. Im Jahr 2024 soll die Maßnahme nunmehr beginnen und bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden. Für das Jahr 2024 ist deshalb ein Ansatz in Höhe von 500.000 € veranschlagt worden.

### **Produkt 511.04 (Durchführung der Stadtsanierung und Dorferneuerung)**

Die Stadt Alfeld (Leine) nimmt an dem Städtebauförderprogramm „Lebendige Zeiten“ teil. Die einzelnen Maßnahmen sind den Erläuterungen im Produkt zu entnehmen. Die Förderung liegt bei 90% aller Investitionen, so dass der Eigenanteil der Stadt Alfeld (Leine) lediglich bei 10% liegt. Für Investitionen stehen im Haushaltsjahr 2024 zunächst 1.200.000 € zur Verfügung. Mit Fördermitteln wird in Höhe von 1.080.000 € gerechnet. Für den weiteren Finanzplanungszeitraum wird mit Investitionen von jeweils 750.000 € gerechnet. Auch diese Maßnahmen werden mit je 90% (675.000 €) gefördert.

### **Produkt 538.11 (Kläranlage und Abwasserbeseitigung)**

Für den Neubau der Regenwasserkanalisation und die Ertüchtigung der Schmutzwasserkanalisation im Zuge eines grundhaften Straßenausbaus des „Maateweges“ im Ortsteil Sack sind für das Jahr 2024 385.000 € veranschlagt worden.

Für die Baugrunderkundung und Planung der Kanalerfüchtigung der Hannoverschen Straße im Bereich des Kreisels und der B3-Brücke sind bereits im Jahr 2023 25.000 € eingeplant worden. Die Umsetzung der Maßnahme soll im Jahr 2024 erfolgen. Hierfür stehen im Haushalt 2024 weitere 115.000 € zur Verfügung.

Für die haltungsweise Ertüchtigung des Regenwasserkanals „Hinter dem Krüge“ im Ortsteil

Föhrste sind im Jahr 2024 zunächst 130.000 € vorgesehen. Weitere 175.000 € stehen im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung. Der Haushaltsansatz aus dem Vorjahr 2023 wurde nicht in Anspruch genommen.

Im Zuge des Straßenneubaus bzw. -ausbaus der K402 in der OD Alfeld, Föhrster Straße, sollen zugleich die Kanäle ertüchtigt oder neu gebaut werden. Hierfür standen bereits im Haushaltsjahr 2023 125.000 € zur Verfügung. Für die Jahre 2024 bis 2026 wird mit weiteren Kosten von insgesamt 1.340.000 € gerechnet. Der Ansatz für das Jahr 2024 beträgt zunächst 550.000 €.

Ab dem Jahr 2024 sollen die Planungen für die Ertüchtigung der Kanalisation der Warnetalstraße beginnen. Deshalb wurden hierfür 100.000 € eingestellt. Die Bauarbeiten sollen im Jahr 2025 erfolgen; dafür stehen Mittel in Höhe von 930.000 € zur Verfügung.

Die Erneuerung der Verrohrung am „Pfungstanger“ (OT Sack) soll im Jahr 2024 beginnen und sich im Jahr 2025 fortsetzen. Hierfür wurden Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 € bzw. 195.000 € eingestellt.

### **Produkt 541.01 (Tiefbauamt, Gemeindestraßen)**

Der „Maateweg“ im Ortsteil Sack soll im Jahr 2024 einen grundhaften Straßenausbau erhalten. Die Investitionskosten hierfür betragen 460.000 €. Es werden Beiträge in Höhe von 250.000 € erwartet.

Für die OD Föhrste (Alfelder Straße / Wispensteiner Straße) ist eine Kostenbeteiligung an Neben- und Gehwegflächen vorgesehen. Hier sind die Planungskosten im Jahr 2025 mit 150.000 € kalkuliert worden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt voraussichtlich erst ab dem Jahr 2027.

Für die OD Alfeld (Föhrster Straße) ist eine Kostenbeteiligung an Neben- und Gehwegflächen vorgesehen. Hier sind die voraussichtlichen Kosten im Jahr 2025 mit 350.000 € und im Jahr 2026 mit 100.000 € kalkuliert worden.

Der Ausbau der OD Wettensen erfolgt durch den Landkreis Hildesheim. Für das Jahr 2025 ist der städtische Baukostenanteil (Nebenflächen, Querungshilfe und Bushaltestelle) in Höhe von 180.000 € an dieser Baumaßnahme in den Haushaltsplan eingestellt worden.

Zur Herstellung weiterer barrierefreier Bushaltestellen werden in den Jahren 2025 und 2026 Haushaltsmittel von jeweils 200.000 € zur Verfügung gestellt. Gefördert werden die Maßnahmen mit je 150.000 €.

### **Produkt 545.02 (Straßenbeleuchtung)**

Neben den regelmäßigen Investitionen in die Straßenbeleuchtung erfolgt im Jahr 2026 die Rückführung der Straßenbeleuchtung der Kernstadt in das städtische Eigentum. Hierfür werden zusätzlich 200.000 € vorgesehen.

### **Produkt 552.01 (Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen)**

In den nächsten Jahren erfolgen umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge der Gebietskooperation „Hochwasserschutz Obere Leine“ in Zusammenarbeit mit dem Leineverband. Ursprünglich standen hierfür im Haushaltsplan 2022 die Mittel für die Gesamtmaßnahme zur Verfügung, die seitens des Landes Niedersachsen gefördert werden. Weil der Leineverband die Maßnahme nunmehr bei sich abrechnet, werden nur noch folgende Eigenanteile der Stadt Alfeld (Leine) veranschlagt:

<b>Jahr</b>	<b>investive Auszahlungen</b>
2024	140.000 €
2025	500.000 €
2025	500.000 €

Für den Bau eines Hochwasserableitungsgrabens Richtung Mühlengraben im Bereich der Nordtangente sind für das Haushaltsjahr 2027 460.000 € eingeplant.

Zur Erweiterung des Rückstauvolumens oberhalb der Ortslage Sack im Bereich des Pfingstangers werden im Jahr 2026 Mittel in Höhe von 155.000 € und im Jahr 2027 705.000 € benötigt. Die Baumaßnahme soll in 2026/2027 beginnen und dauert voraussichtlich über den Finanzplanungszeitraum hinaus an.

Im Bereich des ehemaligen Sportplatzes im OT Wispenstein soll die alte Wehranlage der Wispe um- bzw. teilweise zurückgebaut werden. Hier soll dann ein Hochwasserschutzwall im Bereich der dort vorhandenen Bebauung (westlich der Fredener Straße) entlang der Wispe angelegt werden. Für Planungskosten standen im Haushaltsjahr 2023 25.000 € zur Verfügung. Die Maßnahme soll ab 2024 umgesetzt werden. Dafür wurden weitere 120.000 € bereitgestellt. 225.000 € sollen im Haushaltsjahr 2027 für die Ertüchtigung und den Ausbau eines vorhandenen Grabens zur Hochwasserableitung der Wispe (südlich des Gutes Wispenstein) zur Verfügung stehen.

Das Gesamtvolumen aller Investitionsmaßnahmen im Jahr 2024 beträgt 7.686.900 €. Für das Jahr 2025 wird mit Investitionen i.H.v. 7.477.500 € gerechnet. Die Gesamtinvestitionen der Planjahre 2026 bzw. 2027 betragen 5.803.000 € bzw. 5.628.000 €.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Haushaltsplanentwurf 2024 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.140.000 € zulasten des Haushaltsjahres 2025 geplant sind (s. „Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen“). Weitere 275.000 € belasten das Haushaltsjahr 2026.

Wie sich die im Haushaltsplanentwurf enthaltenen Investitionsmaßnahmen bzw. deren Finanzierung durch Kredite für das Haushaltsjahr 2024 auf die Auflage der Kommunalaufsicht auswirken, zeigt die folgende Aufstellung. Dabei wird weiterhin davon ausgegangen, dass die kreditfinanzierten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten vollständig aus der Betrachtung herausfallen, weil es sich um eine originäre Aufgabe des Landkreises handelt. Zusammenfassend bedeutet das, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Auflage auch im Jahr 2024 erfüllt (Unterschreitung der Auflage um 586.200 €).

	<b>Einzahlungen 2024</b>	<b>Auszahlungen 2024</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>2.661.000,00 €</b>	<b>7.686.900,00 €</b>
davon Gebührenhaushalt	- €	2.104.500,00 €
davon allgemeiner Haushalt	2.661.000,00 €	5.582.400,00 €

<b>Kreditbedarf gesamt</b>	<b>5.025.900,00 €</b>
Kreditbedarf Gebührenhaushalt	2.104.500,00 €
<b>Kreditbedarf allgemeiner Haushalt</b>	<b>2.921.400,00 €</b>
<b>ordentliche Tilgung 2024</b>	<b>3.039.600,00 €</b>
<b>die Tilgung übersteigende Investitionstätigkeit</b>	<b>- 118.200,00 €</b>
<b>Kreditbedarf für Kindertagesstätten</b>	<b>468.000,00 €</b>
<b>die Tilgung übersteigende Investitionstätigkeit (nach Herausrechnung der Kindertagesstätten)</b>	<b>- 586.200,00 €</b>

Auch in den Jahren 2025 bis 2027 erfüllt die derzeitige Finanzplanung die Auflage der Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim. Die Veranschlagungen liegen für 2025 um 701.900 €, in 2026 um 854.000 € und in 2027 um 1.317.900 € unterhalb der Nettoverschuldung des allgemeinen Haushalts.

Die Verwaltung hat sich bei der Neuaufnahme von Investitionskrediten für den allgemeinen Haushalt eine selbst auferlegte Höchstgrenze von 2.500.000 € gesetzt, um die Netto-Neuverschuldung nicht von Anfang an bis zum letzten Euro auszureizen. Man erhält dadurch die Möglichkeit, für einen etwaigen Nachtragshaushaltsplan im Jahr 2024 noch finanziell beweglich sein zu können, ohne in diesem Zuge bereits beschlossene Investitionsmaßnahmen streichen zu müssen. Im besten Fall werden jedoch die Mittel überhaupt nicht in Anspruch genommen. Man kommt damit in absehbarer Zeit dazu, dass mehr Kredite getilgt werden können, als neu aufgenommen werden.

Finanzausschuss  
28.11.2023

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 24.11.2023

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 279/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.11.2023
Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.12.2023

### Haushaltsplanentwurf 2024; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 – 2027

Es wird Bezug genommen auf die Ursprungsvorlage 279/XIX, die in der Sitzung des Finanzausschusses am 26.09.2023 vorgestellt und erläutert wurde.

Mittlerweile haben die Fachausschüsse des Rates der Stadt Alfeld (Leine) den Entwurf des Haushaltsplanes 2024 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 -2027 in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen beraten.

Die Ortsräte wurden im Vorfeld mit ihren Anregungen, Wünschen und Anträgen beteiligt. Diese waren ebenfalls zum Teil Beratungsgegenstände in den entsprechenden Fachausschüssen.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsentwurf sind - getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt - in zwei einzelnen Listen aufgeführt. Beide Listen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die einzelnen Positionen werden in der Sitzung des Finanzausschusses noch einmal vorgestellt.

Insgesamt verschlechtert sich das Ergebnis durch die Veränderungen um 458.800 €. Lag das Defizit im Haushaltsentwurf noch bei 6.717.600 €, so beträgt es nunmehr 7.176.400 €.

Sofern die geänderten Erträge und Aufwendungen auch zahlungswirksam werden, sind die Haushaltseinsätze auch im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechend berücksichtigt wurden.

Insgesamt war im bisherigen Haushaltsplanentwurf eine Kreditaufnahme an Investitionskrediten in Höhe von 5.025.900 € zur Finanzierung notwendig. Das nach den Veränderungen neue Kreditvolumen beläuft sich nunmehr auf 5.166.900 € und stellt eine Erhöhung um insgesamt 141.000 € dar.

Hiervon entfallen 3.137.400 € auf Investitionen des allgemeinen Haushalts. In diesem Kreditbedarf sind Investitionen für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Höhe von 467.000

€ enthalten. Auf den gebührengedeckten Bereich entfallen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.029.500 €. Die ordentliche Tilgung im Haushaltsjahr 2024 liegt aktuell bei 3.126.000 €, sodass die Auflage der "Netto-Neuverschuldung = 0 Euro" eingehalten werden kann und derzeit sogar um 455.600 € unterschritten wird.

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)**

**"Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2024 mit den in den Veränderungslisten genannten Positionen.**

**Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2025-2027 und das zugrundeliegende Investitionsprogramm für den gleichen Zeitraum mit den in den Veränderungslisten genannten Positionen."**

### **Anlagen:**

- "Liste "Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2024, Ergebnishaushalt, Stand 24.11.2023"
- "Liste "Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2024, Finanzhaushalt Investitionstätigkeit, Stand 24.11.2023"
- "Gesamtergebnis- und Finanzplanung
- "Entwurf einer den Veränderungen angepassten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

**Ergebnishaushalt**

Seite	Produkt	Position	2024		Begründung	
			Erträge + / -	Aufwendungen + / -		
<b>Entwurf</b>						
<b>Ordentlicher Haushalt</b>						
34	111.02	Gemeindeorgane		46.800,00	Verschiebung Personalkosten von Innere Dienste zu Kommunalverfassung	
36	111.04	Personalangelegenheiten		858.600,00	der Zuführungsbetrag zu d. Pensionsrückstellungen ist unter Berücksichtigung d. kalkulierten Besoldungserhöhungen anzupassen	
46	111.10	Innere Dienste		13.500,00	zusätzliche Mittel für Erweiterung Versicherungsschutz (Eigenschaden-, D&O- u. Vertrauensschadenversicherung) erforderlich	
46	111.10	Innere Dienste		46.800,00	Verschiebung Personalkosten von Innere Dienste zu Kommunalverfassung	
73	122.01	Ordnungsaufgaben		150.000,00	Unterbringungskosten Ukraine-Flüchtlinge 2024; Erstattung an den Landkreis Hildesheim	
73	122.01	Ordnungsaufgaben		1.000,00	Streichung Zuschuss Tafel in 2024	
77	122.02	Aufgaben des Bürgeramtes / Meldewesen		28.000,00	Stellenreduktion durch die Nicht-Wiederbesetzung 0,5 Stelle	
91	252.01	Betrieb der Museen und des Stadtarchives		200.000,00	Fassadensanierungen Museum und Tiernuseum werden verschoben	
106	351.70	Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände		1.000,00	Zuschuss an Frauenhaus Hildesheim 2024	
136	366.02	Stadtjugendpflege	01.02 / 02.03	5.700,00	11.400,00	Finanzierung Planspiel "Pimp your town"
151	424.02	7 Berge Bad	02,01		78.000,00	Verzicht auf Wiederbesetzung von 1,5 Stellen
197	541.02	Bau und Unterhaltung von Verkehrssicherungsanlagen	02.03		10.000,00	Senkung des Ansatzes bei der Beschaffung von Verkehrszeichen und Verkehrssicherungsanlagen
203	545.02	Straßenbeleuchtung	02.03		125.000,00	dauerhafte Kostenreduzierung durch Beibehaltung der Nachtabstaltung
215	553.01	Friedhofs- und Bestattungswesen	02.03		20.000,00	Streichung Friedhofsentwicklungsplanung
185	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	01.05	23.500,00		Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren - <b>Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation</b>
185	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	01.05	550.800,00		Schmutzwasserbeseitigungsgebühren - <b>Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation</b>
200	545.01	Straßenreinigung, maschinelle Reinigung	01.05	13.700,00		Straßenreinigungsgebühren - <b>Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation</b>
200	545.01	Straßenreinigung, Innenstadtreinigung	01.05	6.800,00		Straßenreinigungsgebühren - <b>Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation</b>
200	545.01	Straßenreinigung, Winterdienst	01.05	44.600,00		Winterdienstgebühren - <b>Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation</b>
215	553.01	Friedhofs- und Bestattungswesen	01.05	71.000,00		Friedhofsgebühren - <b>Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation</b>
244	612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (Zinsen Investitionskredite)	02.05		102.200,00	Anpassung der Zinsen für Investitionskredite
252	611.02	Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	01.02	69.000,00		Schlüsselzuweisungen (nach Vorlage aktueller Zahlen des Landesamtes für Statistik vom 22.11.23)
252	611.02	Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	02.06		712.000,00	Kreisumlage (nach Vorlage aktueller Zahlen des Landesamtes für Statistik) und Anhebung um 2 Punkte
<b>GAS</b>		<b>betrifft alle Ansätze für Gas</b>	<b>in Summe</b>		<b>0,00</b>	das Ergebnis d. Gasausschreibung für 2024 entspricht in Summe den Ansätzen des 1. Entwurfs, Änderungen sind nicht notwendig
<b>STROM</b>		<b>betrifft alle Ansätze für Strom (außer Straßenbeleuchtung s.o.)</b>	<b>in Summe</b>		<b>170.200,00</b>	Die Stromausschreibung für 2024 ergab ein um ca. 25 % günstigeres Ergebnis als im Plan 2024 enthalten
		<b>Σ</b>		<b>757.700,00</b>	<b>1.216.500,00</b>	

**Veränderung gegenüber dem Entwurf vom 13.09.2023** **458.800,00 €**

Ergebnishaushalt	Entwurf 13.09.2023 für Finanz-A. 26.09.2023	Veränderungen	Fassung 28.11.2023 für Finanz-A. 28.11.2023
ordentliche Erträge	44.368.000,00 €	757.700,00 €	45.125.700,00 €
ordentliche Aufwendungen	51.085.600,00 €	1.216.500,00 €	52.302.100,00 €
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>6.717.600,00 €</b>		<b>7.176.400,00 €</b>
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	40.100,00 €	0,00 €	40.100,00 €
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>40.100,00 €</b>		<b>40.100,00 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>6.757.700,00 €</b>		<b>7.216.500,00 €</b>

## Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2024

## Finanzhaushalt Investitionstätigkeit

## Ergebnis der Ausschussberatungen/Anpassungen der Verwaltung

rote Zahlen = Minus    weniger Ein-/Auszahlungen im Vergleich zum bisherigen Entwurf  
 schwarze Zahlen = Plus    höhere Ein-/Auszahlungen im Vergleich zum bisherigen Entwurf

Seite Entwurf	Produkt	INV-Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024		Plan 2025		Plan 2026		Plan 2027		Erläuterung		
				Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-			
	126.01	Brandschutz	I126012305	Sirenen-Förderprogramm	142.000	142.000							Mitteilung im FOA am 13.11.2023 (Folge des 1.NT 2023)	
	366.02	Stadtjugendpflege	I366022401	Zuschuss Fahrzeug Jugendpflege		20.000							geplant ist ein Zuschuss an den SJR zur Beschaffung eines Fahrzeug für den Einsatz in der Jugendpflege; zur weiteren Finanzierung plant der SJR weitere Drittmittel in Form von Spenden ein	
	424.02	7 Berge Bad	I424020002	Optimierungsmaßnahmen techn. Betriebsführung 7BB		75.000							Mitteilung im SportA am 23.11.2023; geplant ist der Bau von Pelletsilos inkl. Fördertechnik im Außenbereich als Ersatz für das sanierungsbedürftige bisherige Pelletlager	
	511.01	Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	I511042401	Städtebauförderprogramm "Lebendige Zentren"	280.000		175.000		175.000			175.000	Mitteilung im FinA am 28.11.2023; im Haushalt muss laut Förderprogrammvorgabe 1/3 Eigenanteil abgebildet sein (eine 90%-Förderung ist möglich)	
	538.10	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Kläranlage	I538102301	Beschaffung Transportfahrzeug		75.000							Mitteilung im BauGrA am 14.11.2023	
	545.02	Straßenbeleuchtung	I545022401	LED-Beleuchtungsprogramm	20.000	50.000							beraten im BauGrA am 14.11.2023	
	552.01	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	I552012208	Umbau alte Wehranlage Wispenstein/HW-Schutzwall	101.500								Nachtrag im BauGrA am 14.11.2023 (Ansatz in MA übersehen)	
	552.01	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	I552012209	Hochwasserumflutungsgraben Gut Wispenstein	157.500	225.000						225.000	Mitteilung im BauGrA am 14.11.2023	
	552.01	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	I552011801	Hochwasserschutz Stadtgebiet		100.000							Mitteilung im BauGrA am 14.11.2023	
	553.01	Friedhofs- und Bestattungswesen	I553012301	Einrichtung eines Bestattungshains (Abt. P)		50.000				50.000			Beschluss des BauGrA am 14.11.2023	
	555.02	Stadtforst	I555022401	Grünes Klassenzimmer	5.000								SchulA 15.11.2023: es soll versucht werden, das Projekt durch weitere Drittmittel (z.B. Spenden) kostendeckend umzusetzen	
				Σ	146.000	287.000	175.000	0	175.000	50.000	175.000	225.000		
				davon allgemeiner Haushalt	146.000	362.000	175.000	0	175.000	50.000	175.000	225.000		
				davon "Gebührenhaushalt"	0	75.000	0	0	0	0	0	0	0	

Veränderung KREDITBEDARF gesamt:	↓	141.000	↓	175.000	↓	225.000	↑	50.000
Veränderung KREDITBEDARF allgemeiner Haushalt:	↓	216.000	↓	175.000	↓	225.000	↑	50.000
Veränderung Kita-Eigenanteil:								
= Veränderung KREDITBEDARF allg. Haushalt:		216.000		175.000		225.000		50.000

Erläuterung:  
grün = Verbesserung des Entwurfsergebnisses  
rot = Verschlechterung des Entwurfsergebnisses

## Finanzhaushalt Finanzierungstätigkeit

Seite	Produkt	Position	Bezeichnung	Ansatz 2024		Plan 2025		Plan 2026		Plan 2027		Erläuterung
				Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	
5	612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	34.	Aufnahme von Krediten u. Darlehen f. Investitionen	141.000		175.000		225.000		50.000	Veränderung der Kreditaufnahme durch oben stehende Anpassung bei den Investitionen
Kreditbedarf bisher				5.025.900		5.240.400		3.517.500		3.425.900		
Kreditbedarf neu				↑ 5.166.900		↑ 5.415.400		↑ 3.742.500		↓ 3.375.900		
Tilgung				3.126.000		3.307.800		3.384.200		3.398.000		

## Gesamtfinanzhaushalt

	Entwurf 13.09.2023 für Finanz-A. 26.09.2023	Veränderungen	Fassung 24.11.2023 für Finanz-A. 28.11.2023
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.158.600	1.000.300	44.158.900
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.031.200	599.600	47.630.800
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.872.600</b>	<b>400.700</b>	<b>3.471.900</b>
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.661.000	146.000	2.807.000
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.686.900	287.000	7.973.900
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>5.025.900</b>	<b>141.000</b>	<b>5.166.900</b>

# Haushaltssatzung

## der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	45.125.700,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	52.302.100,- €
der außerordentlichen Erträge auf	0,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	40.100,- €

#### im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.158.900,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.630.800,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.807.000,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.973.900,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.166.900,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.126.000,- €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

**5.166.900,- €**

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

**1.415.000,- €**

festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**29.000.000,- €**

festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>520 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>520 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>420 v.H.</b> |

#### **§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

**10.000,- €**

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 14.12.2023

**Stadt Alfeld (Leine)**  
Der Bürgermeister

**Gesamtergebnishaushalt**

Stadt Alfeld (Leine)

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
	<b>Ordentliche Erträge</b>						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	-23.983.156,79	-24.096.500	-24.102.100	-24.800.700	-25.664.000	-26.163.100
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-11.287.669,33	-11.273.300	-11.932.500	-12.090.800	-12.376.100	-12.592.100
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.245.800	-1.209.400	-1.168.900	-1.116.400	-1.006.200
4.	Sonstige Transfererträge						
5.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.341.408,02	-4.956.900	-5.250.200	-5.250.200	-5.250.200	-5.250.200
6.	Privatrechtliche Entgelte	-1.248.647,55	-992.700	-1.377.200	-1.377.200	-1.377.200	-1.377.200
7.	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	-282.355,23	-451.500	-340.200	-290.200	-290.200	-290.200
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-645.052,32	-337.200	-313.600	-306.600	-299.600	-291.600
9.	Aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10.	Bestandsveränderungen						
11.	Sonstige ordentliche Erträge	-603.476,87	-600.500	-600.500	-600.500	-600.500	-616.900
<b>12.</b>	<b>= Summe ordentliche Erträge</b>	<b>-42.391.766,11</b>	<b>-43.954.400</b>	<b>-45.125.700</b>	<b>-45.885.100</b>	<b>-46.974.200</b>	<b>-47.587.500</b>
	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13.	Personalaufwendungen	13.919.740,40	15.825.700	18.576.400	18.149.600	18.583.700	19.038.500
14.	Versorgungsaufwendungen						
15.	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.258.295,74	8.021.900	7.904.500	8.026.600	8.190.300	8.356.000
16.	Abschreibungen	31.729,66	3.770.300	3.939.000	3.781.500	3.704.800	3.536.000
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.756.794,83	1.581.900	2.204.600	3.141.400	3.336.000	3.529.400
18.	Transferaufwendungen	15.155.885,19	17.003.800	18.084.100	18.439.800	18.847.600	19.225.400
19.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.187.196,99	1.675.900	1.593.500	1.466.200	1.490.000	1.514.900
<b>20.</b>	<b>= Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>38.309.642,81</b>	<b>47.879.500</b>	<b>52.302.100</b>	<b>53.005.100</b>	<b>54.152.400</b>	<b>55.200.200</b>
<b>21.</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>4.082.123,30</b>	<b>-3.925.100</b>	<b>-7.176.400</b>	<b>-7.120.000</b>	<b>-7.178.200</b>	<b>-7.612.700</b>
22.	Außerordentliche Erträge	71.534,68					
23.	Außerordentliche Aufwendungen	34.572,89		40.100			
<b>24.</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>36.961,79</b>		<b>-40.100</b>			
<b>25.</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>4.119.085,09</b>	<b>-3.925.100</b>	<b>-7.216.500</b>	<b>-7.120.000</b>	<b>-7.178.200</b>	<b>-7.612.700</b>

Gesamtfinanzhaushalt							
Stadt Alfeld (Leine)							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	24.074.465,39	24.096.500	24.102.100	24.800.700	25.664.000	26.163.100
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.300.384,27	11.273.300	11.932.500	12.090.800	12.376.100	12.592.100
3.	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	4.772.623,06	4.956.900	5.250.200	5.250.200	5.250.200	5.250.200
5.	Privatrechtliche Entgelte	1.194.841,10	992.700	1.377.200	1.377.200	1.377.200	1.377.200
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	241.095,24	451.500	340.200	290.200	290.200	290.200
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	625.698,76	299.300	274.000	267.000	260.000	252.000
8.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	813.007,89	966.800	882.700	864.700	866.900	869.200
<b>9.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>43.022.115,71</b>	<b>43.037.000</b>	<b>44.158.900</b>	<b>44.940.800</b>	<b>46.084.600</b>	<b>46.794.000</b>
	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
10.	Personalauszahlungen	13.963.263,14	15.762.200	17.652.400	18.108.500	18.560.200	19.038.500
11.	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. geringwertiger Vermögensgegenst.	6.242.515,49	8.021.900	7.904.500	8.026.600	8.190.300	8.356.000
13.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.750.231,91	1.581.900	2.204.600	3.141.400	3.336.000	3.529.400
14.	Transferauszahlungen	15.102.440,38	17.003.800	18.084.100	18.439.800	18.847.600	19.225.400
15.	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.274.777,80	1.954.300	1.785.200	1.639.900	1.665.900	1.693.100
<b>16.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>38.333.228,72</b>	<b>44.324.100</b>	<b>47.630.800</b>	<b>49.356.200</b>	<b>50.600.000</b>	<b>51.842.400</b>
<b>17.</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>4.688.886,99</b>	<b>-1.287.100</b>	<b>-3.471.900</b>	<b>-4.415.400</b>	<b>-4.515.400</b>	<b>-5.048.400</b>
	<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
18.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	351.815,32	1.907.100	2.327.000	1.850.000	1.891.000	1.000.000
19.	Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeiten	70.531,67	134.800	250.000	0	0	800.000
20.	Veräußerung von Sachvermögen	69.570,08	353.600	50.000	25.000	25.000	25.000
21.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	Sonstige Investitionstätigkeit	1.800.677,27	173.000	180.000	187.100	194.500	202.100
<b>23.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.292.594,34</b>	<b>2.568.500</b>	<b>2.807.000</b>	<b>2.062.100</b>	<b>2.110.500</b>	<b>2.027.100</b>
	<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
24.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	226.204,07	257.000	100.000	50.000	50.000	50.000
25.	Baumaßnahmen	4.157.565,77	5.050.700	7.084.000	6.662.000	5.385.000	5.250.000
26.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	830.999,66	1.155.400	769.900	765.500	418.000	103.000
27.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	14.400,00	250.000	0	0	0	0
28.	Aktivierbare Zuwendungen	8.203,10	122.400	20.000	0	0	0
29.	Sonstige Investitionstätigkeit	231.573,94	0	0	0	0	0
<b>30.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>5.468.946,54</b>	<b>6.835.500</b>	<b>7.973.900</b>	<b>7.477.500</b>	<b>5.853.000</b>	<b>5.403.000</b>
<b>31.</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.176.352,20</b>	<b>-4.267.000</b>	<b>-5.166.900</b>	<b>-5.415.400</b>	<b>-3.742.500</b>	<b>-3.375.900</b>
<b>32.</b>	<b>Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.512.534,79</b>	<b>-5.554.100</b>	<b>-8.638.800</b>	<b>-9.830.800</b>	<b>-8.257.900</b>	<b>-8.424.300</b>
33.	Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionen	2.500.000,00	4.267.000	5.166.900	5.415.400	3.742.500	3.375.900
34.	Tilgung von Krediten und Darlehen für Investitionen	2.815.030,43	2.956.800	3.126.000	3.307.800	3.384.200	3.398.000
<b>35.</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-315.030,43</b>	<b>1.310.200</b>	<b>2.040.900</b>	<b>2.107.600</b>	<b>358.300</b>	<b>-22.100</b>
<b>36.</b>	<b>Finanzmittelveränderung</b>	<b>1.197.504,36</b>	<b>-4.243.900</b>	<b>-6.597.900</b>	<b>-7.723.200</b>	<b>-7.899.600</b>	<b>-8.446.400</b>